

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Von der Stiftsschule zu den konfessionellen Schulen : das
Bischofszeller Schulwesen während und nach der Reformation
Autor: Gutmann, Andre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Stiftsschule zu den konfessionellen Schulen: Das Bischofszeller Schulwesen während und nach der Reformation

From Church School to Confessional Schools: Schooling in Bischofszell during and after the Reformation

The essay is dedicated to the subject of schooling in Bischofszell before, during and after the Reformation and especially to its teachers, their teaching activity, its financing and the school buildings. At the beginning of the Reformation 1529/30, the city took possession of the collegiate school, which previously had principally served the education of young clerics. Despite this fact, the pre-Reformation teacher at the collegiate school, Ulrich Grulich, remained in office until 1536. With the re-Catholicization of the collegiate chapter in 1532, the school's income became a bone of contention. Only as a result of two judgments rendered by arbitration in 1536 and 1537 were both confessions granted their own school responsibility and a division of the school's income as well as the school building decreed. Afterwards both the canons and the largely Protestant city appointed their own teachers. The conclusion put forward by previous scholarship that after the Reformation the collegiate school ceased to exist is based on a misunderstanding and should be revised. Both confessions subsequently had common use of the building of the collegiate school (Schottengasse 3 and 5), which were only divided into two separate structures in the 1560s.

Am 26. September 1536 liess ein unter Vermittlung der sieben eidgenössischen Orte im Besitz des Thurgaus zusammengestelltes Schiedsgericht seine Entscheidungen über eine Fülle strittiger Fragen im Konflikt zwischen dem Hochstift Konstanz und der seit 1529 mehrheitlich reformierten Stadt Bischofszell über deren künftiges Verhältnis zum Stift St. Pelagius beurkunden.¹ Das Stift war 1529 ebenfalls reformiert worden, hatte nach dem 2. Landfrieden vom 20. November 1531 jedoch eine weitgehende Rekatholisierung erfahren.² Die Jahre danach waren von zahlreichen juristischen Streitigkeiten geprägt, die sich besonders um die Frage des Umgangs mit der Pfarrpfründe drehten, die mit dem Vertrag von 1536 schliesslich proportional zwischen beiden Konfessionen aufgeteilt wurde und Bischofszell die Einrichtung einer Simultankirche bescherte. Ein weiterer Zankapfel war jedoch die zwischen beiden Konfessionen umstrittene Schulhoheit und vor allem die Finanzierung der jeweiligen Schulmeister durch die entsprechende Schulmeistergülte, die jährliche Einkünfte aus dem überwiegend immobilien Besitzstand der Schul-

meisterei des Stifts umfasste. Der Vertrag von 1536 beschied dazu, dass die *gült vorgesaiter schülmaistery getailt, ouch den chorherren und denen, die dem alten glauben anhangen, halb und den nûwglôubigen zû Bischofszell das ander halbtail gelangen soll, damit jede parthy ain schülmaister darûß halten möge*.³ Diese grundsätzliche Lösung, die Halbteilung der Gülte unter den beiden Konfessionen, wurde im Rahmen eines Nachvertrags vom 18. Juni 1537 noch einmal bestätigt und in einzelnen Punkten klarifiziert.⁴

Die ältere Bischofszeller Schulgeschichte⁵ kennt diese beiden Verträge von 1536 und 1537, aber eigentlich nur auf normativer Ebene; sie hat sich bisher

1 StATG 7'12'0, A 2, 26.9.1536.

2 Vgl. allgemein zur Geschichte des Stifts: Scheiwiler 1916/18; Geiger 1958; Rohner 2003. Zur Reformation in Stift und Stadt Bischofszell vgl. auch den Beitrag von Marco Tomaszewski in diesem Band.

3 StATG 7'12'0, A 2, 26.9.1536, § 12.

4 StATG 7'30, 23.Fr/8, 18.6.1537. Vgl. dazu im Detail unten S. 314 f. und 323 f.

5 Vgl. die Angaben unten Anm. 30–35; dazu Rohner 2003, S. 48 f.

wenig mit deren tatsächlichen Auswirkungen auf den Schulbetrieb und dessen Finanzierung, dem Schicksal der Schulgebäude oder dem Einfluss auf das Schulpersonal, sprich die Schulmeister, beschäftigt, ebenso wie auch der Schulbetrieb in den Jahren vor Abschluss dieser Verträge kaum nähere Untersuchungen erfahren hat. Der vorliegende Beitrag will in eben diesen Punkten Abhilfe schaffen und einige Beobachtungen, aber auch Neuentdeckungen und Klarstellungen gegenüber der älteren Forschung liefern. Der zeitliche Rahmen wird sich vom späten 15. Jahrhundert – zur Klärung einiger vorreformatorischer Zustände – bis um 1550 spannen, teils auch darüber hinaus. Dieser Zeitrahmen soll eine Begrenzung für die Untersuchung zu den Schulmeistern schaffen, die sonst nicht adäquat zu bewältigen wäre. Es gilt dazu auch die Aufgaben dieser Schulmeister, ihre Rechte und Pflichten sowie ihr Lehrangebot zu betrachten, wobei sich mit der Aufspaltung in zwei konfessionelle Zweige auch ein Vergleich dieser Bereiche anbietet. Eine detaillierte Zusammenstellung der Informationen und Belege zu den bekannten Schulmeistern bis 1670, sowohl des Stifts als auch der Stadt, findet sich in der Prosopografie im Anhang.

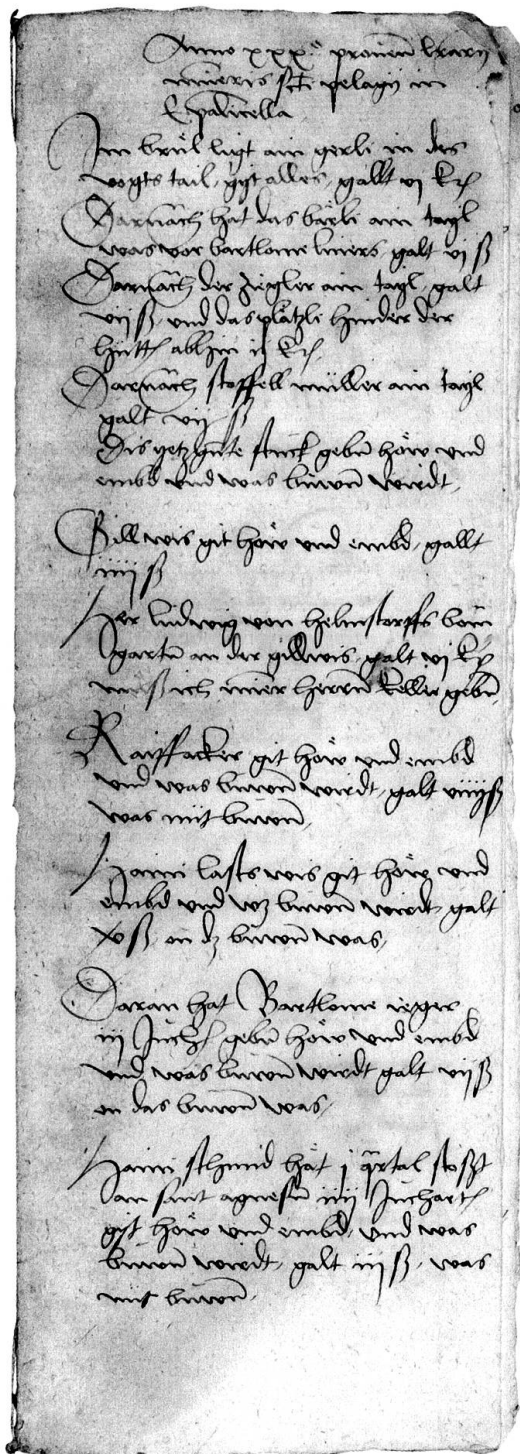
Die Finanzierung des Schulmeisters war ein Aspekt, der 1536/37 besonderen Zündstoff bot, da die Schulmeistergülte plötzlich zur Finanzierung von zwei konfessionell getrennten Schulbetrieben herhalten sollte. Auf die exakte Zusammensetzung dieser Einkünfte kann hier nicht eingegangen werden, weshalb nur generelle Aussagen zu deren Umfang und Aufteilung möglich sind. Mit der Halbteilung der Gülte gelangte zugleich auch die Frage nach dem Besitz und der Nutzung des Stiftsschulhauses aufs Tapet, da ja auch der evangelische Stadtschulmeister Unterrichtsräume benötigte. Der letzte Teil des Beitrags ist daher der Bewältigung dieses Problems sowie allgemein der topografischen Identifizierung und Lokalisierung der Bischofszeller Schulgebäude gewidmet.

Die Reformation in Bischofszell stellte einen Bruch dar, aus dem etwas Neues entstehen sollte, was auch für das lokale Schulwesen galt, über dessen personelle Besetzung und finanzielle Ausstattung vor und nach der Reformation wir durch verschiedene Quellen informiert sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei das von Schulmeister Johannes Nägelin um 1490 angelegte älteste Kopialbuch des Stifts, in dem unter anderem die früheste Musterbestallung für den Schulmeister sowie eine zusammenfassende Aufstellung der Güter und Einkünfte der eingangs genannten Schulmeistergülte enthalten sind.⁶ Der von 1478 bis zu seinem Tod im Sommer 1501 amtierende, aus dem schwäbischen Ehingen stammende Nägelin wurde von der Forschung bis in jüngste Zeit für einen zumindest mittelbaren Einfluss auf die Reformation in die Pflicht genommen, weil aus seiner angeblich von humanistischem Gedankengut geprägten Lehre eine Reihe ehemaliger Schüler hervorgegangen seien, die später zu bedeutenden Persönlichkeiten und Vertretern der Reformation wurden, darunter Theodor Bibliander, Ludwig Hätzer und Ulrich Hugwald. Allerdings besitzen wir über eine humanistische Geisteshaltung Nägelins keinerlei Informationen, und zu den drei genannten Männern besteht zwar wenig Zweifel, dass sie die Bischofszeller Stiftsschule besucht hatten, angesichts ihrer Geburtsdaten – Bibliander um 1505/06, Hätzer um 1500 und Hugwald 1496 – jedoch wohl kaum unter dem bereits im Sommer 1501 verstorbenen Nägelin.⁷ Ihr Lehrmeister in jungen Jahren dürfte eher einer von Nägelins Nachfolger gewesen sein; wer die Stelle unmittelbar nach

6 StATG 7'30, 60/7, darin fol. 5v (Bestallungstext und Eidesformel), fol. 158r–160v (Schulmeistergülte); auf fol. 12v befindet sich ein nachgetragener Bestallungstext von 1598. Vgl. auch Scheiwiler 1916, S. 207–294, darin S. 290 f., offensichtlich auf Basis der ältesten Bestallung.

7 Vgl. hierzu die Angaben in der Prosopografie, Nr. 6, B. Dort auch alle weiteren Belege zu Johannes Nägelin.

Zur Verwaltung der Schulmeistergülte, aus der die jeweiligen Stelleninhaber ihre Entlohnung erhielten, gehörten die Einkünfterödel, die jeweils zum Ende eines Jahres niedergeschrieben wurden. Verzeichnet sind überwiegend Einnahmen aus Zehntgefällen landwirtschaftlicher Güter, dazu Einkünfte aus Jahrzeiten, der Rosenkranz-Bruderschaft sowie Präsenzgelder. Als Ausgabeposten werden die Miete für das Schulhaus und städtische Steuern erwähnt.



seinem Tod besetzte ist unbekannt, aber vielleicht haben sie noch die Lehre von Wolfgang Schuch von Füssen erleben dürfen, der zumindest von 1513 bis Ende des Jahres 1516 Schulmeister des Stifts war, bald danach jedoch sein Amt aufgab und nach der Priesterweihe 1519 Pfarrer in der elsässischen Stadt Saint-Hippolyte wurde, wo er sich später zur Reformation bekannte und wegen Auflehnung gegen den katholischen Herzog von Lothringen im Juni 1525 in Nancy verbrannt wurde.⁸ Von Schuch stammen die frühesten Einkünfterödel der Schulmeisterei des Stifts, mittels derer die Amtsinhaber ihre Einkünfte und deren tatsächlichen Bezug persönlich verwalteten.⁹ Sein wahrscheinlich unmittelbarer Nachfolger, der bisherige Stadtschreiber und Schulmeister von Brugg Ulrich Grulich,¹⁰ führte diese Einkünfterödel weiter, ab 1520 lückenlos bis zum Jahr 1531 und nach einer zweijährigen Pause nochmals zum Jahr 1534, also über fast die gesamte Zeit der Reformation und die erste Phase der Rekatholisierung des Stifts hinweg, womit die Rödel interessante Einblicke in die Entwicklung der finanziellen Ausstattung der Schulmeisterei in diesen Jahren ermöglichen.¹¹ Grulich amtierte danach wahrscheinlich noch weitere fast zwei Jahre bis Herbst 1536, worauf später noch näher einzugehen ist.

8 Vgl. hierzu die Angaben in der Prosopografie, Nr. 7.

9 Die Rödel befinden sich im Bestand StATG 7'30, 13.Sch/1, dort 0, 1, 24, 25 aus den Jahren 1513–1516. Zu nachfolgenden Rödeln vgl. unten Anm. 11, 36 und 67.

10 Vgl. hierzu die Angaben in der Prosopografie, Nr. 8. Aus dem Stiftsarchiv stammt das Fragment einer Notariats-manuale Grulichs, die von 1519 bis 1527 reicht: StATG 7'30, 40.2/1, 0; demnach könnte er wohl schon 1519 in Bischofszell und als Schulmeister im Amt gewesen sein.

11 StATG 7'30, 13.Sch/1, 2–14 (1520–1532/34) von der Hand Ulrich Grulichs. Der jährliche Abrechnungszeitraum, vermerkt in 13.Sch/1, 14 (1534), fol. 3v: *Min jar gat uß und an Johannis evangeliste zu wihnächte*, entsprach fast unserem heutigen Rechnungsjahr, mit dem 27. Dezember als Stichdatum.

Über die Aufgaben und Pflichten der Stiftsschulmeister sind wir aus der um 1490 fixierten Bestallung informiert.¹² Der lateinische Text besteht aus sieben Paragraphen, von denen sich allerdings nur zwei unmittelbar mit den Aufgaben und Pflichten des Stelleninhabers befassen. So soll der Schulmeister nach § 2 die Leitung im Schulunterricht und beim Kirchengesang in guter Disziplin und Würde halten sowie bei Hochfesten an der Matutin, also der Frühmesse, teilnehmen. Gemäss § 5 erhielt er zur Anleitung des Kirchengesangs von Amts wegen ein eigenes Gesangsbuch, das er bei Aufgabe seiner Stelle zurückgeben sollte. Zuvor fordert die Bestallung in § 1 allgemeine Treue des Schulmeisters gegenüber dem Stift und seinen Angehörigen. Nach § 3 und § 4 soll er seine Kündigung gegenüber den Chorherren ein halbes Jahr im Voraus anzeigen und nach Annahme der Kündigung nicht versuchen, im folgenden Jahr die Stelle für sich oder für eine andere Person wieder zu erlangen.¹³ Schliesslich bestimmt § 6, dass der Schulmeister bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten sowohl zwischen dem Kapitel und dessen Angehörigen als auch zwischen ihm selbst und dem Kapitel den Anweisungen und Urteilen des Propstes gehorchen und sich diesen unterwerfen solle. Der letzte § 7 weist den Schulmeister an, seine Wohnung im Schulgebäude zu nehmen, und verpflichtet ihn, die Baulichkeiten auf seine Kosten zu erhalten und einen jährlichen Zins dafür zu entrichten. Spätere Versionen dieser Bestallung von 1598 und 1602 zeigen, dass ihr Inhalt auch in den folgenden über 100 Jahren noch weitgehend gleich blieb.¹⁴

Zum eigentlichen Lehrstoff werden in der Bestallung keine Angaben gemacht, vermutlich weil zumindest Lesen und Schreiben, ebenso wie die Unterrichtssprache Latein, als selbstverständlich angesehen wurden; plakativ im Vordergrund steht dagegen der Kirchengesang im Rahmen der Messe.¹⁵ Demzufolge hatte der Schulmeister vor allem für die Heranführung seiner Schüler an Aufgaben im liturgischen

Bereich und damit einer ersten Stufe zur Ausbildung des klerikalen Nachwuchses zu sorgen.

Die Entlohnung des Schulmeisters erfolgte aus den Einnahmen der Schulmeistergülte, um deren Einzug er sich selbst zu kümmern hatte, wie dies die von

12 StATG 7'30, 60/7, fol. 5v. Die älteste Version umfasste ursprünglich wohl nur fünf Paragraphen. Die § 6 und § 7 wurden von zwei anderen Schreibern – nach paläografischem Befund wohl relativ zeitnah – in die Lücke zwischen dem Bestallungstext und der Eidesformel eingeschrieben.

13 Vgl. auch Scheiwiler 1916, S. 291.

14 StATG 7'30, 60/7, darin fol. 12v (1598). Die Bestallung ist um zwei Punkte ergänzt: § 8 verpflichtet den Schulmeister zu Schreiberdiensten für das Stiftskapitel, wobei er jedoch keine Geheimnisse oder Dokumente verraten und Vertraulichkeit über das wahre soll, was ihm übergeben werde. Nach § 9 soll er auch als Schreiber in der benachbarten Stiftsherrschaft Gottshaus dienen, wohin er Briefe des Kapitels umsonst zu befördern habe. In einer dritten Fassung in den 1602 aktualisierten Stiftsstatuten sind diese beiden Paragraphen, ebenso wie § 4, nicht mehr enthalten: BÜAB A 5.106/St, fol. 21v/22r. Vgl. auch unten Anm. 69.

15 Zum Themenkomplex Chordienst und Schule vgl. Zahnd, Urs Martin: Chordienst und Schule in eidgenössischen Städten des Spätmittelalters. Eine Untersuchung auf Grund der Verhältnisse in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn, in: Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zur europäischen Bildungsgeschichte des 9. bis 15. Jahrhunderts, hrsg. von Martin Kintzinger, Sönke Lorenz und Michael Walter, Köln/Weimar/Wien 1996, S. 259–297.

16 Vgl. oben Anm. 9 und 11.

17 In folgenden Jahrzeitstiftungen sind Vergabungen an den Schulmeister belegt: KKA Bischofszell B 6.2.02, 13 (28.4.1478; Jahrzeitstiftung des Hugo Bilgeri), darin: *Es sol ouch jārlichs von der obgedachten spend, so man uff die zit des jarzits in dem Spital geben wirdet, ainem schülmaister vier brot und ainem mesner ouch vier brot geben werden*; B 6.2.02, 14 (26.1.1490; Jahrzeitstiftung des Vitus Bürklin), darin: [...] *unnd jetlicher capellon der altaren obg[ena]nt ain schilling pfening, wenn er mess gelesen hant unnd dem schülmaister sechß pfening*; B 6.2.02, 18 (26.1.1502; Jahrzeitstiftung der Margarethe Michlin, Witwe des Schulmeisters Nägelin), darin: *Item ainem schülmaister och ainem meßner jedem sechs pfening*; weitere in StATG 7'30 60/7, Registrum vigiliarum, fol. 197v (April; Jahrzeit des Othmar von Gossau), 201r (Dezember; Jahrzeit des Gebhard am Hof).

den Amtsinhabern geführten Einkünfterödel zeigen.¹⁶ Die Einnahmen setzten sich um 1490 aus einer Reihe von Zehntgefällen unterschiedlicher Güter überwiegend im näheren Umland der Stadt zusammen, etwa in Freihirten, Hasum, Winklen und Katzensteig, die der Schulmeister teils in Naturalien, teils in Form von Geld bezog. Dazu erhielt er noch jährlich 16 Schillinge aus Vergabungen im Rahmen von Jahrzeiten,¹⁷ zwei Gulden aus der Pflugschaft der sogenannten Salve- oder Rosenkranzbruderschaft und einen unbestimmten Anteil aus Präsenzgeldern.¹⁸

Als im Februar 1529 in Bischofszell die Reformation nach Zürcher Vorbild eingeführt wurde, ging auch die Organisation und Vermögensverwaltung des Stifts in städtische Hände über.¹⁹ Dies galt ebenso für die Stiftsschule unter Schulmeister Ulrich Grulich, der nach unbestätigten Angaben sogar zu den eifrigsten Verfechtern des neuen Glaubens gehört und auf die Verbrennung auch des Hochaltars gedrängt haben soll.²⁰ Über die ersten unmittelbaren Auswirkungen der Reformation auf die Stiftsschule erfahren wir aus einem Bericht des altgläubigen Chronisten Fridolin Sicher, selbst Kaplan des St.-Agnes-Altars im Stift.²¹ Demnach erhielt der Schulmeister ab Herbst 1530 in seiner Tätigkeit Unterstützung durch drei reformierte Stiftskapläne, namentlich Jakob Last, Jakob Schalt und Wilhelm Henseler, die dafür von der Lektur und Predigt befreit wurden, ausserdem wurde ihm ein Zuschuss aus einer frei gewordenen Kaplaneipfründe gewährt. Grund der Aufstockung des Lehrpersonals war die Anordnung des Rates, den Kindern der Pfarrei künftig einen kostenfreien Schulunterricht anzubieten. Aufgrund dieser Regelung habe der Schulmeister Anfang Oktober 1530 erstmals anstelle der zuvor üblichen Frühmesse eine Lektur gehalten, und zwar *den dienstmagten zů gůt*, nämlich vor deren Arbeitsbeginn, und auch die drei Kapläne hätten ihre Arbeit in der Schule aufgenommen. Der finanzielle Zuschuss lässt sich auch in der jährlichen Abrechnung des Schulmeisters zum Jahr

1530 fassen; er bestand aus Einkünften aus allen Anniversarien in Höhe von 1 lib 5 β, von denen aber wieder 12 β als Miete für das Schulhaus abgezogen wurden.²²

Im Zuge der Reformation hatte der Rat die Verwaltung der Einnahmen aus den Stiftspfänden übernommen und das Kapitel der Kontrolle enthoben. Es ist anzunehmen, dass dies auch für die Schulmeistergülte galt, wenngleich Ulrich Grulich in der Verwaltung seiner Einkünfte auch in den Jahren 1530 und 1531 fortfuhr, als sei nichts geschehen. Für die nachfolgenden beiden Jahre fehlen die Rödel jedoch, erst von 1534 stammt ein weiteres Exemplar. Es dürfte sich hierbei nicht um Überlieferungsverluste handeln, sondern die Fehlstellen dokumentieren wohl einen

18 Diese Gelder hatte der Chorherr Gebhard am Hof 1482 zur Verfügung der Chorherren und des Schulmeisters gestiftet. Vgl. zur Salve Rohner 2003, S. 59, zu Gebhard am Hof ebd., S. 102 f.

19 Vgl. dazu den Beitrag von Marco Tomaszewski, S. 182 f.

20 Ein zeitgenössischer Beleg hierfür fehlt. Die Information befindet sich in einer historischen Darstellung der Reformationseignisse in der Bischofszeller Zeitung vom 4.9.1910: «Der eiferige Stiftsschulmeister Grulich drang darauf, damit alle Hoffnung der Wiederkehr der alten Abgötterei, die auf diesem Altar besonders «statt und Nahrung» finde, abgeschnitten werde, dass auch der Hochaltar und das Presbyterium ein Raub der Flammen werde.» Vgl. auch Volkland 2005, S. 65 mit Anm. 81.

21 Fridolin Sachers Chronik, hrsg. von Ernst Götzinger, St. Gallen 1885 (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 20/NF 10), S. 271–273. Auch wenn Sachers Chronik vielfach deutlich tendenziöse Züge aufweist, ist dieser Bericht als glaubhaft einzuschätzen, zumal sich die Folgen der von ihm geschilderten Vorgänge auch in paralleler Überlieferung finden lassen. Vgl. dazu unten Anm. 22 und S. 321 mit Anm. 48.

22 StATG 7'30, 13.Sch/1, 12, fol. 4r (1530): *Summa omnium anniversariorum tam antiquorum quam novorum I lib V B d, ut deductus XII B d census domus remaneret XIII B mihi dandi a dominis meis capituli*. Vgl. dagegen ebd., 11 (1529) ohne diesen Eintrag. Zur Abgrenzung des Rechnungsjahrs vgl. Anm. 11.

mehrfachen Wechsel in der Gültverwaltung. Diese Vermutung ergibt sich aus einer Betrachtung der Situation nach dem 2. Landfrieden vom 20. November 1531. Mit der Rekatholisierung des Stifts versuchte das Kapitel die Kontrolle über zwischenzeitlich entfremdete Rechte und Besitztümer des Stifts wieder zu erlangen, wohingegen der mehrheitlich evangelische Stadtrat auf einer Wahrung der zuvor erreichten bzw. okkupierten Positionen bedacht war. Mit der im September 1536 vereinbarten Halbteilung der Schulmeistergülte, mit der jede Konfession einen eigenen Schulmeister finanzieren sollte, schien zunächst alles geklärt, und doch gab es bald darauf wieder Konflikte. Wichtigste Streitpunkte waren Positionen, die im Vertrag von 1536 nicht direkt angesprochen oder nur unscharf formuliert worden waren. Entsprechende Nachverhandlungen führten zu dem Schiedsurteil vom 18. Juni 1537, das die Halbierung der Schulmeistergülte explizit bestätigte. Diese Halbteilung ist in einem Rödel dokumentiert, der am 5. Juni 1537, also 13 Tage vor der Beurkundung des zweiten Schiedsurteils, vielleicht zur Formulierung des Verhandlungsergebnisses, hergestellt wurde.²³ Darin werden die Erträge aus landwirtschaftlichen Gütern überwiegend ungeteilt einer Partei zugesprochen, ein grösserer Güterkomplex wird auch getrennt; die aus Anniversarien und Stiftungen stammenden Einkünfte werden nicht aufgeführt, dürften aber vollständig dem Stift zugefallen sein. Ob und inwiefern die Stadt hierfür eine Kompensation erhalten hatte, wird aus der Verteilung nicht erkennbar, da nicht zu jeder Position Geldsummen genannt sind. Das Schiedsurteil vom Juni 1537 ergänzte die bisherigen Bestimmungen um zwei weitere zu Besitz und Nutzung des bisherigen Stiftsschulhauses und zur Besoldung des Schulmeisters. Hier soll zunächst nur auf letzteres eingegangen werden, wonach die Stadt einem Schulmeister bisher die Summe von 16 Gulden gezahlt habe, die nun ebenfalls hälftig geteilt werden sollte.²⁴ Während die Mehrzahl der Streitpunkte in

den Verträgen von 1536 und 1537 Güter, Rechte oder Befugnisse betreffen, die ehemals allein dem Stift gehörten, ab 1529 aber von städtischer Seite okkupiert worden waren und nun zur Verhandlungsmasse zählten, handelt es sich hierbei umgekehrt um eine Zahlung, die anscheinend zuvor nur von städtischer Seite existierte, jetzt aber auch dem Stift zur Hälfte zukommen sollte. Empfänger dieser pauschalen Besoldung von 16 Gulden dürfte bis 1536 der Stiftsschulmeister Ulrich Grulich gewesen sein. Sie ersetzte wahrscheinlich den Einzug der einzelnen Einkünfte aus der Schulmeistergülte, weshalb Grulich auch 1532 und 1533 keine eigenen Rödel mehr führte. Ihre Finanzierung stammte vermutlich aus entfremdeten Stiftsgütern, allerdings nicht aus der Schulgülte selbst, da es in den Rödeln von 1528 bis 1531 und dem von 1534 keine entscheidenden Veränderungen im Güterbestand gibt.²⁵ Eine zumindest teilweise Herkunft der Summe aus Stiftsgütern würde jedoch die hälftige Aufteilung verständlicher ma-

23 StATG 7'30, 13.Sch/1, 26, Abchurungsrodel, 5.6.1537 (Städtischer Anteil), 7'30 13.Sch/1, 15 (Stiftsanteil). Der ursprünglich zusammengehörige Rödel wurde später in zwei Teile getrennt. Der Verfasser dürfte ein städtischer Schreiber gewesen sein. In einem Fall scheinen sich in dem Rödel verschiedene Verhandlungspositionen oder -phasen widerzuspiegeln, vgl. 13.Sch/1, 26: *Item Tellen git allen zehennden. Ist XVI jucharten, gehert jedem thail VIII jucharten, sind nit thailt; 13.Sch/1, 15: Item das Tellen git allen zehennden. Ist jettweders VIII jucharten, soll man thailen [!]*.

24 StATG 7'30, 23.Fr/8, 18.6.1537: *Am andern der schülmaistry halb etc. soll es bi der erkantnus, wie die darumb von inen usgangen sig, beliben, mit der lüterung, das der chorherren schülmaister der schülmaistry hus besitzen und aber das nach billichkait gewärdet und angeschlagen, und der von Bischofzäll schülmaister von dem gelt, umb das es angeschlagen wirt, sin gepürende antzal der nutzung gevolgen. Glychermassen sollen ouch die sechzehnen guldin, so die von Bischofzäll ainem schülmaister geben, getailt werden und jedes tails schülmaister halb gevolgen.*

25 Vgl. StATG 7'30, 13.Sch/1, 10–13 (1528–1531), 14 (1534).

chen. Der Ersatz der Gülteinkünfte durch eine pauschale Besoldung bedeutet jedoch, dass die Stadt wohl auch nach 1531 an der Verwaltung der Gülte festhielt, trotz gegenteiliger Bemühungen des Stifts. Dass Grülich überhaupt 1534 erneut einen Einkünfterödel anlegte, könnte ein Hinweis auf eine kurzzeitige Restitution der Schulgülte sein, die anschliessend wieder an die Stadt verloren ging. Diese volatile Situation dürfte auch von der persönlichen Position Grülichs beeinflusst worden sein. Nachdem er 1529 geholfen hatte, die Reformation durchzuführen, war er von einem katholischen kurzerhand zu einem evangelischen Stiftsschulmeister mutiert, nur um nach 1531 die Rekatholisierung des Stifts hinnehmen zu müssen. Wenn der Bischofszeller Rat 1529 nach Zürcher Vorbild die Geistlichen in der Stadt den Bürgereid hatte schwören lassen,²⁶ dann dürfte sich dieser Eid auch auf Grülich erstreckt haben, sofern er nicht sogar schon um 1521 von der Stadt dazu gezwungen worden war.²⁷ Nach 1531 musste er nun diesen Schwur mit seiner ebenfalls beeideten Bestallung vereinbaren, die ihn zur Treue zum Stift und dessen Angehörigen verpflichtete.

Einen Hinweis auf Grülichs Verhalten in dieser Situation liefert der Vertrag von 1536. Denn die Bestimmung zur Aufteilung der Schulmeistergülte enthält einen dem eigentlichen Schiedsurteil vorangestellten Unterpunkt, der auf ein individuelles Problem Bezug nimmt. Darin heisst es, es sei beklagt worden, dass der Bischofszeller Schulmeister geschworen habe, dass er, falls er krank würde, die Schulmeisterei dennoch weiter versehen werde; dies habe er jedoch seit «der Empörung» nicht erfüllt, weshalb er entweder als Schulmeister zurücktreten oder aber künftig den Posten entsprechend seiner Bestallung versehen solle!²⁸ Die «Empörung» bezieht sich hier eindeutig auf die Reformationsjahre seit 1529, die Wortwahl spricht dafür, dass die Klage von Seiten des Stifts formuliert wurde. Demnach scheint sich Grülich – spätestens nach 1531 – gegenüber dem Stift krank gemel-

det zu haben, während er gleichzeitig aber für die Stadt als evangelischer Schulmeister tätig gewesen sein dürfte, denn irgendwem müssen schliesslich die zuvor genannten 16 Gulden Besoldung zuerkannt worden sein. Das Angebot einer Weiterbeschäftigung, sollte sich Grülich eines Besseren besinnen, zeigt, dass er noch Ende September 1536 offiziell als Stiftsschulmeister im Amt war. Die Ernsthaftigkeit des Angebots weckt indes Zweifel, war Grülich als Anhänger der Reformation doch für das Stift untragbar geworden: Die Wahl zwischen einer Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in Diensten des rekatholisierten Stifts, die unter anderem seine aktive Mitwirkung an katholischen Gottesdiensten erforderte, oder seinem Rücktritt als Schulmeister scheint dann auch zu dem vom Stift gewünschten Ergebnis geführt zu haben. Grülich verschwindet nach 1536 vollständig aus den Quellen.

26 Vgl. dazu S. 185 f. im Beitrag von Marco Tomaszewski.

27 Es ist nicht belegt, welchem Stand Grülich angehörte. Vom 15. Februar 1521 datiert jedoch ein Schiedsurteil über strittige Fragen zum rechtlichen und fiskalischen Status eines Stiftsschulmeisters – Grülich wird nicht namentlich genannt – gegenüber der Stadt, wonach dieser, sofern er kein Priester oder Geweihter sei, sondern ein Laie oder gar verheiratet, den Bürgereid zu schwören und unter anderem das Wachtgeld zu zahlen habe: BÜAB Pergamenturkunde 527 (städtische Ausfertigung); KKA Bischofszell A 5.75 (Stiftsausfertigung). In den Einkünfterödeln der Schulmeisterei der Jahre 1520–1522 (= StATG 7'30, 13.Sch/1, 2, 3 und 4) wird zu 1520 das Wachtgeld nicht erwähnt; 1521 dann explizit vermerkt *on das wachtgelt*, 1522 und in den Folgejahren dann *wachtgellt XVI d.* Demnach dürfte Grülich Laie, möglicherweise sogar verheiratet gewesen sein und könnte bis 1522 auch eine der übrigen Verpflichtungen, speziell die Leistung des Bürgereids, erfüllt haben.

28 StATG 7'12'0, A 2, 26.9.1536: *Zum zwölfften: So dann klag beschehen ist, das der schülmaister zů Bischoffzell sich verschriben, wann er kranck wird, welt er die schülmaistery daselbs nicht desterminer versächen; und aber sölichs sid der enböörung nit gethan hab, darumb er der schülmaistery abston oder die nochmals versächen und siner verschribung statt tũn sölt [...].*

Ein Nachfolger scheint zunächst nicht gesucht worden zu sein, wohl aufgrund der unsicheren Lage hinsichtlich der in den Details noch immer umstrittenen Schulgütle, da wegen ihrer Halbierung unsicher war, ob der verbliebene Teil überhaupt eine ausreichende Finanzierungsgrundlage darstellte. Während der Vakanz der Stelle versuchte sich der Prädikant Jakob Fehr als privater Aushilfslehrer einzelner Schüler, jedoch waren die Bürger mit ihm so unzufrieden, dass sie Fehr sowohl als Lehrer als auch als Prädikant loszuwerden versuchten, was im Frühjahr 1537 wohl auch gelang.²⁹ Wohl erst nach der Klärung der finanziellen Details im Nachvertrag vom 18. Juni 1537 setzte die Suche nach einem neuen Schulmeister ein, und zwar von beiden Seiten, sowohl von der Stadt als auch vom Stift, und beiderseits auch durchaus mit Erfolg. Bevor darauf näher einzugehen ist, gilt es zunächst auf ein etwas kurioses Missverständnis in der bisherigen Forschung hinzuweisen, dessen bedauerliches Resultat ein extrem verzerrtes Bild der Situation des konfessionellen Schulunterrichts in Bischofszell bis weit ins 17. Jahrhundert war. Ein Ausgangspunkt dieses Missverständnisses dürfte die strikt konfessionelle Perspektive der in den späten 1740er-Jahren verfassten «Memorabilien» des evangelischen Stadtschreibers Johann Caspar Diethelm zur älteren Bischofszeller Geschichte gewesen sein. Diethelm behandelt auch das Schulwesen der Stadt nach der Reformation, aber eben auch nur der Stadt, während das Schulwesen des Stifts in seinem Berichtshorizont schlicht nicht existiert. Die ältere Forschung liess sich von dieser Sichtweise leider fast vollständig vereinnahmen, wobei insbesondere Albert Knittels Thurgauische Reformationsgeschichte von 1946 hervorzuheben ist.³⁰ Die Rezeption solcher Werke sorgte für ein Fortleben dieser Sichtweise bis in die neuere Zeit. Deutlich spiegelt sich dies etwa in der Darstellung Albert Knoepfli in den «Kunstdenkmälern des Kantons Thurgau» von 1962 wider, einem sehr wirkmächtigen Beitrag der Bischofszeller Geschichts-

schreibung.³¹ Knoepfli zeichnet das Bild eines vollständigen Verlusts der Stiftsschule nach der Reformation, dem erst 1660 durch die Einrichtung einer katholischen Stadtschule abgeholfen worden sei, während die katholische Minderheit in der Zwischenzeit «entweder keine oder die Schule des Prädikanten, ab 1554 auch den Unterricht sporadisch eingestellter, katholischer Lehrer besucht» habe. Für seine Darstellung hatte Knoepfli massgeblich auf die 1958 publizierte Dissertation von Arthur Geiger über das Pelagius-Stift zwischen 1500 und 1700 zurückgegrif-

29 In einem Brief an Vadian beklagt sich Fehr im Dezember 1536 darüber, seine Gegner im Stadtrat wollten ihn unter Vorwänden von seiner Stelle verdrängen und an seiner statt jemanden einsetzen, der ihre Kinder erziehe: Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, hrsg. von Emil Arbenz et al., Bd. 5, 1531–1540, St. Gallen 1903 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 29), S. 395 f., Nr. 932 (9.12.1536). Das Diarium des St. Gallers Johannes Rütiner berichtet zum Jahre 1537 über Fehr, dieser habe mehrere Knaben zur Erziehung angenommen, die er aber nicht zu einem Handwerk oder einer Kunst führe, weshalb man übel über ihn rede: Johannes Rütiner. Diarium 1529–1539, hrsg. und übersetzt von E. G. Rüschi, 5 Bde., St. Gallen 1996, hier Bd. 2, S. 375 (*Plures habet pueros quos alit non ad artificium promovit, inde male audit*). Im Frühjahr 1537 bat Fehr Vadian um Unterstützung zum Erhalt einer Stelle ausserhalb von Bischofszell, danach verschwindet er aus den Quellen: Die Vadianische Briefsammlung (wie oben), S. 416, Nr. 951 (31.3.1537); S. 427, Nr. 958 (12.4.1537).

30 Vgl. besonders Knittel 1946, S. 72 und 189; ebenso bereits Huber, Johann Jakob: Aus der Schulgeschichte von Bischofszell 1672–1724, Bischofszell 1910, S. 4 f. Dagegen geht Pupikofer 1889, S. 180 f., kurz auf die Stiftsschule vor der Reformation ein, während S. 338 einmal von dem «bisherigen Stiftsschulmeister Grulich» die Rede ist. Die Stiftsschule nach 1530/36 wird nicht thematisiert. Zu den katholischen Schulen des 17. Jahrhunderts wird ebd., S. 720, nur angezeigt, zu diesen «fehlen genauere Berichte».

31 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 132 f., wo auch der Inhalt des Schiedsurteils von 1536 in Bezug auf eine angeblich geplante katholische Stadtschule falsch wiedergegeben ist.

fen, aber dessen Ausführungen³² mehrfach missverstanden, ebenso wie er Geigers Ämterliste, die für die Zeit nach 1554 bis ins späte 17. Jahrhundert über ein Dutzend namentlich belegte Stiftsschulmeister enthält, schlicht ignorierte.³³ Die Charakterisierung der evangelischen Stadtschule als «Schule des Prädikanten» schliesslich basiert auf einer Verwechslung Knoepflis, der einen Abschnitt bei Geiger, der sich aber mit der Pfarrei Sulgen beschäftigt, auf Bischofszell bezog.³⁴ Bedauerlicherweise hat auch die neuere Forschung keine dieser Missverständnisse bemerkt oder gar aufgeklärt.³⁵

Wie es schon Geigers Untersuchung gezeigt hat und wie auch im Folgenden noch näher erläutert werden wird, hörte die Stiftsschule nach der Reformation aber keineswegs auf zu existieren, sondern wurde – wenn auch mit kleineren Vakanzen – wieder regelmässig besetzt. Bis ins späte 17. Jahrhundert lässt sich in den Quellen auch weder ein katholischer Stadtschulmeister noch ein Prädikant als Schulmeister belegen; auch dies beruht auf Missverständnissen, unter anderem von Knoepfli. Nun ist es leider nicht so, dass diese Missverständnisse nur eine forschungsgeschichtliche Kuriosität wären, sondern sie hatten in der Vergangenheit auch immer unmittelbaren Einfluss auf die Quelleninterpretation. Nicht nur dass eine Ausblendung der Stiftsschule dazu geführt hat, dass jegliche Belege eines Bischofszeller Schulmeisters nach der Reformation, und insbesondere solche, deren Kontext nicht mehr zu erschliessen war, automatisch auf die evangelische Schule bezogen wurden, dasselbe gilt auch für die Belege zu Schulhäusern und deren Lokalisierung in der Stadt, worauf in einem späteren Abschnitt noch einmal einzugehen sein wird.

Der Nachweis, dass sich das Stift schon bald nach 1537 erfolgreich um einen Nachfolger von Ulrich Grülich bemüht hatte, ergibt sich aus den Einkünfterödeln der Schulmeisterei, die für die Jahre 1539 bis 1543 wieder vorliegen, alle von der Hand eines einzel-

nen unbekannten Schreibers, der offensichtlich den Schulmeisterposten neu besetzt hatte und nun seine Einkünfte aus der jetzt halbierten Schulgülte verwal-

32 Geiger 1958, S. 48: «[Es] bemühten sich die Chorherren mehr und mehr, die der Reformation zum Opfer gefallene Stiftsschule neu aufzubauen. Noch aber fehlten dazu die materiellen Voraussetzungen, obwohl in einem Schiedsspruch zwischen dem Bischof und der Stadt Bischofszell am 20. [recte: 26.] September 1536 das Vermögen und die Grundbesitzungen der Schule unter beiden Konfessionen aufgeteilt wurden. Die Verwirklichung einer katholischen Schule lag aber nicht mehr in unerreichbarer Ferne. Schon 1554 begegnen wir wieder einem katholischen Lehrer. 1660 endlich erhielten die Katholiken ihre eigene Schule, worunter wohl ein eigenes Schulgebäude zu verstehen ist.»

33 Vgl. Geiger 1958, S. 62. Bereits Sulzberger, Huldreich Gustav: Ein Beitrag zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Kantons Thurgau 1803, in: TB 22 (1882), S. 10–71, darin S. 21 mit Anm. 13, verweist darauf, dass das Stift «erst später wieder für die wenigen katholischen Kinder einen Stiftsschulmeister eingestellt» habe, und vermeldet nach nicht näher spezifizierten Unterlagen im Stiftsarchiv zum Jahr 1570 einen Stiftsschulmeister namens Jakob Fischer. Auch Knoepfli, der Sulzbergers Aufsatz kannte, scheint diese Information entgangen zu sein.

34 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 132, Anm. 1 mit Verweis auf u. a. Geiger 1958, S. 55; dort setzt S. 54 unten ein Abschnitt zur Pfarrei Sulgen ein, dann S. 55: «Finanzielles Unvermögen erlaubte es nicht, die Erziehung der Jugend einem katholischen Lehrer anzuvertrauen, was der Seelsorge die Aufgabe wesentlich erleichtert hätte. Noch 1695 wurden die Kinder beider Konfessionen vom Prädikanten unterrichtet [...]» mit Anm. 315, dort Verweis auf: Eidg. Abschiede VI, 2b, S. 1803; VI, 2a, S. 548 (Abschied vom 3.7.1695, § kkk) zu einer Rüge von «Katholisch-Glarus», wonach «zu Sulgen, wo das Stift Bischofszell die Collatur ha[t], die katholischen Kinder zum Prädikanten in die Schule gehen», was abgestellt werden sollte. Kurioserweise hat Knoepfli die Angabe auf Bischofszell bezogen, obwohl sie seiner eigenen Annahme einer «katholischen Stadtschule» bereits wieder ab 1660 eindeutig widersprach. Zu Knoepflis «Schule des Prädikanten» vgl. auch unten S. 324 mit Anm. 61.

tete.³⁶ Der oder einer der Nachfolger dieses Unbekannten wurde um 1550 Kaspar Schwarzacher, der noch 1548 an der Universität Freiburg i. Br. studiert hatte und zwischen 1552 und 1557 mehrfach als Bischofszeller Schulmeister in Urkunden auftritt.³⁷ Ihm folgten in den 1560er-Jahren mehrere andere Stiftsschulmeister, darunter etwa der bemerkenswerte Fall des Johannes Wünsch von Nürtingen, der 1562/63 einen konfessionellen Wechsel vollzog, aber einfach nur den Arbeitgeber wechselte und sich als evangelischer Schulmeister anstellen liess.³⁸

Die reformierte Stadt Bischofszell konnte ihr Schulmeisteramt wohl schon ein wenig früher als das Stift besetzen. Auf der Suche nach einem geeigneten Kandidaten hatte sich der Rat nach Zürich gewandt. Das Zürcher Schulwesen war, wohl nicht zuletzt durch

Heinrich Bullingers Schulordnung von 1532,³⁹ das Vorbild, dem es nachzueifern galt. Auf Vermittlung des in Zürich wirkenden Bischofszellers Theodor Bibliander wurde als erster städtischer Schulmeister im Frühjahr 1538 der ehemalige Rafzer Pfarrer Johannes Gumprecht verpflichtet, dem allerdings ein schlechter Leumund, unter anderem wegen Trunkenheit, vorausging und der sein Amt bereits 1542 wieder aufgab.⁴⁰ Auch sein Nachfolger, der von Ambrosius Blarer aus Konstanz vermittelte Ulmer Konrad Hofherr, genannt Curio, blieb nur etwa zwei Jahre, von September 1542 bis um 1544/45, auf seinem Posten. Mit ihm gelangte ein Mann mit mehrjähriger Studienerfahrung in Ulm, Strassburg und Tübingen auf den Posten, der wohl am besten als «hoffnungsvoller theologischer Nachwuchs» charakterisiert werden kann.⁴¹ Auf Hofherr

35 Vgl. etwa noch Volkland 2005, S. 90: «Obwohl nach der Reformation beiden Konfessionen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um einen eigenen Schulmeister anzustellen, besuchten die wenigen katholischen Kinder bis 1660 die reformierte Schule und erhielten erst dann ihren eigenen Lehrer. Die Schule war in Bischofszell also ein Ort, an dem die Reformierten offensichtlich einmal die 'Oberhand' besaßen und die Kinder in der evangelischen Glaubenslehre unterrichtet wurden»; S. 69: «In der Praxis erhielten die Katholiken erst im Jahr 1660 eine eigene Schule, da ihre Zahl in der Stadt so klein war, dass sich eine solche nicht rentierte.» Letztere Angabe beruht fast wörtlich auf Knittel 1946, S. 72. So auch HS II/2, S. 222 (W. Kundert): «Eine katholische Stiftsschule konnte nach der Reformation, welche eine Teilung des Schulgutes zur Folge hatte, erst 1660 wieder eröffnet werden.»

36 StATG 7'30, 13.Sch/1, 16 (11.11.1539, 1540) und 17 (1541–1543).

37 Vgl. die Belege in der Prosopografie, Nr. 10.

38 BÜAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11v, Bestallung des *hern Johans Wünschens von Nörtingen* (so *vormals ain mess schülmaister gewesen*) vom 12.1.1563. Zu ihm und den anderen Stiftsschulmeistern des 16. Jahrhunderts, zu denen selten mehr als der Name bekannt ist, vgl. die Prosopografie, Nr. 11–18 sowie 41.

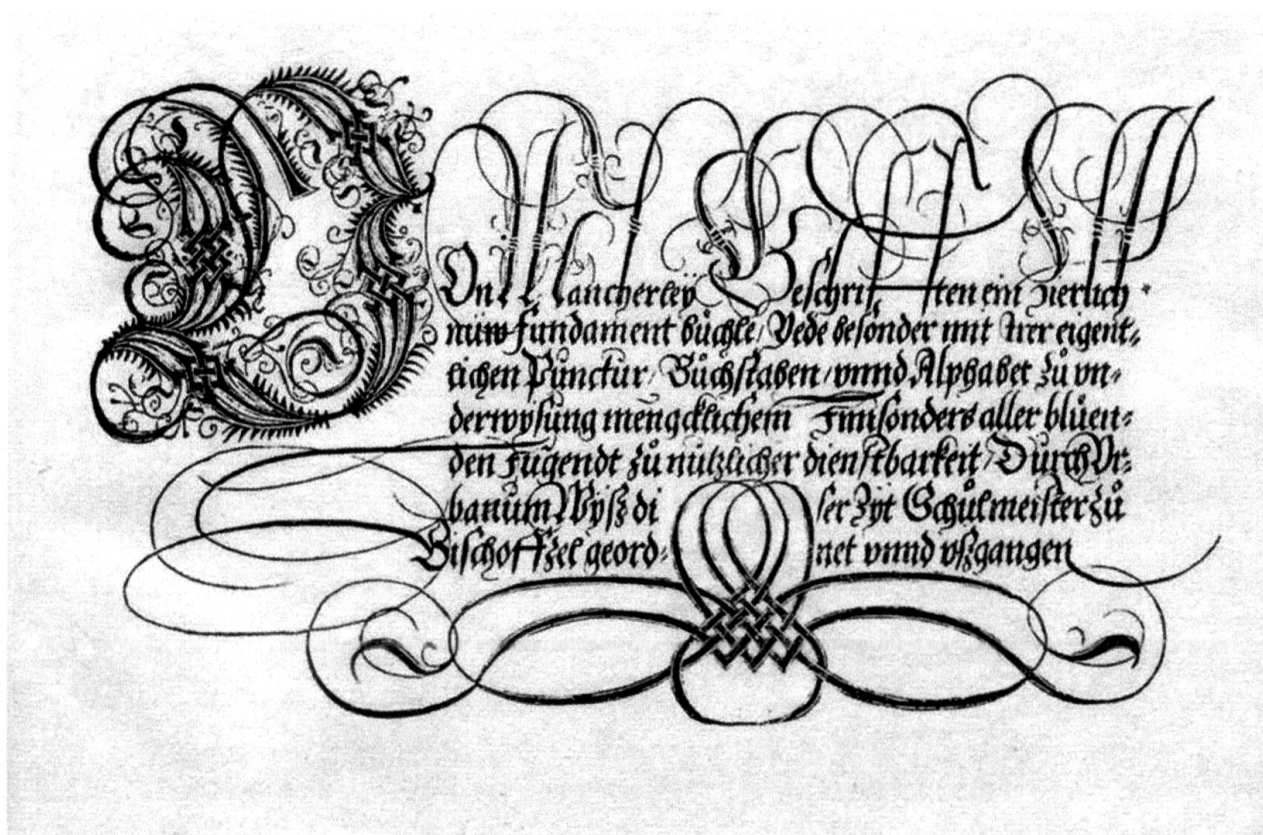
39 Vgl. dazu im Überblick Büsser, Fritz: Heinrich Bullinger (1504–1575). Leben, Werk und Wirkung, Bd. 1, Zürich 2004, S. 203–205.

40 StAZH A 272, Nr. 166, 22.1.1538. Vgl. auch Prosopografie, Nr. 35.

41 Vgl. die zahlreichen Belege zu seiner Person in der Prosopografie, Nr. 36.

42 Von mancherley Geschriftten ein zierlich nūw Fundament Büchle: Yede besonder mit irer eigentlichen Punctur, Büchstaben unnd Alphabet zū underwysung mengcklichem, Insonders aller blüenden Jugendt zū nutzlicher dienstbarkeit / Durch Urbanum Wyss, diser Zyt Schülmeister zu Bischofszell geordnet unnd ussgangen, 1. Auflage, [vermutlich Zürich: Christoph Froschauer, um 1547]. In einer späteren Auflage wurde der Text des Titelblatts geändert zu «diser Zyt Sesshafft zū Zürich»; vgl. das Digitalisat mit beiden Titelblättern in URL: <http://www.e-rara.ch/zuz/ch16/content/titleinfo/4909792>. Bächtold, Hans Ulrich: «Ein fine hand zuo schriben.» Glanz und Elend im Leben des Schönschreibers Israel Stäheli, gestorben 1596, in: ders. (Hrsg.): Von Cyprian zur Walzenprägung. Streiflichter auf Zürcher Geist und Kultur der Bullingerzeit. Prof. Dr. Rudolf Schnyder zum 70. Geburtstag, Zug 2001 (Studien und Texte zur Bullingerzeit, Bd. 2), S. 115–143, darin S. 118, Anm. 9, geht von einer wesentlich früheren Amtszeit von Wyss aus, der dann aber extrem jung gewesen sein müsste. Die Datierung auf 1546/47 wäre genauso plausibel. Vgl. auch die Prosopografie, Nr. 37.

Wohl um 1546/47 amtierte der Holzschnitzer und Schreibmeister Urban Wyss als Stadtschulmeister. In dieser Zeit veröffentlichte er ein Schreibbüchlein, das eine Reihe kalligrafischer Schriftproben enthält, die wohl auch zur Erlernung des Schreibens im Schulbetrieb eingesetzt wurden. Auf dem Titelblatt nennt sich der Autor selbst *diser Zyt Schülmeister zu Bischoffzel*.



folgte wohl um 1546 ein erneut aus Zürich vermittelter Mann, der ehemalige Schulmeister von Stein am Rhein und spätere Schreibmeister und Holzschnitzer Urban Wyss, der aber ebenfalls bereits ein Jahr später seine Stelle wieder aufgab. In dieser kurzen Zeit publizierte er ein Schreibbüchlein, in dessen Titelblatt er sich als *Urbanu[s] Wyss, diser Zyt Schülmeister zu Bischoffzell* zu erkennen gibt.⁴² Auch Wyss' unbekannter Nachfolger scheint nicht lange amtiert zu haben und wurde bereits im Dezember 1552 von einem weiteren aus Zürich vermittelten Kandidaten, Jakob Keller, abgelöst, der selbst wohl auch nur wenige Jahre blieb.⁴³

In keinem dieser Fälle scheint eine selbständige Rekrutierung durch den Bischofszeller Rat stattgefunden zu haben, es wurde nur auf Empfehlungen aus Zürich oder Konstanz reagiert. Als Hofherr seine Stelle

aufgab, schrieb Ambrosius Blarer in einer Empfehlung an Heinrich Bullinger, dieser schiene ihm «stets zu Besserem geboren»,⁴⁴ was recht deutlich den Stellenwert

43 StAZH A 272, Nr. 167, Schreiben des Bischofszeller Rats an Zürich betreffend der von dort geforderten Annahme Jakob Kellers zum Schulmeister, 19.12.1552. Bereits im Frühjahr 1560 wurde ein neuer Schulmeister, Johann Wagner von Simmerberg, bestellt; BÜAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r. Vgl. auch die Prosopografie, Nr. 38–40.

44 Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509–1567, Bd. 2, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Traugott Schiess, Freiburg 1910, S. 347 f., Nr. 1166 (17.2.1545). Vgl. auch ebd., Nr. 1193 (3.7.1545, Blarer an Bullinger), Empfehlung Hofherrns, der jüngst von Bischofszell, wo er Lehrer war, zum Studium nach Zürich übersiedelt sei.

Unterrichtsszene in einem Holzschnitt aus einem weiteren, 1549 gedruckten Schreibbüchlein des Schreibmeisters und zeitweiligen Bischofszeller Stadtschulmeisters Urban Wyss.



dokumentiert, den die gelehrten Theologen in Zürich und Konstanz der Bischofszeller Schulmeisterei zusamen. Sie galt vornehmlich als Durchlaufstation, die erste Karriereschritte auf dem Weg zur Vollbeschäftigung als Pfarrer ermöglichen sollte und in der Lehrerfahrungen und liturgische Fertigkeiten erworben werden konnten. Die hohe Fluktuationsrate, die sich bis um 1570 fortsetzte, mit Amtszeiten von jeweils nur zwei bis drei Jahren, spricht dieselbe Sprache. Dies bedeutet indes nicht, dass die Qualität der Schullehre schlecht gewesen sein muss, im Gegenteil: Immerhin konnten mit Hofherr ein studierter Theologe und mit Wyss auch ein schon andernorts tätiger Schulmeister und Schreibkünstler verpflichtet werden.

Der Anstellung von Konrad Hofherr verdanken wir auch den ersten überlieferten Bestallungstext eines städtischen Schulmeisters vom Mai 1543, weiter-

hin existiert eine leicht veränderte Fassung von 1563.⁴⁵ Dies ermöglicht einen interessanten Vergleich mit den Stiftsschulmeistern. Im Gegensatz zu diesen nennt die

45 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r: *Item uff die fronvasten in der vasten anno d. im 43sten [= 16.5.1543] haben meine hern ain Rath zû Bischoffzell mit Conrad Hoffher von Ulm irem schülmaister überkhomnus siner besoldung halber getroffen und gethan und ine angenomen zû irem schülmaister uf form und mainung, wie hier nach volgt: [...].* Die Bestallung war nur auf ein Jahr befristet, was möglicherweise ein Hinweis auf schlechte Erfahrungen mit Hofherrns Vorgänger Gumprecht sein könnte. In der Bestallung des Johannes Wünsch von 1563 (ebd., fol. 11v) fehlt diese Fristsetzung. Gemäss einer Notiz unterhalb der Bestallung von Hofherr wurde unter den gleichen Bedingungen 1560 auch Johann Wagner von Simmerberg angestellt, ebenso wie Bernhard [von] Reinach 1566 auf Basis der Bestallung des Johannes Wünsch von 1563.

städtische Bestallung explizit die Aufgabe, *die jugennt* Latein oder Deutsch zu lehren, je nach Wunsch der Eltern. Dagegen wurde, fast identisch zur Stiftsschule, auch in der reformierten Schule weiterhin grossen Wert auf den Kirchengesang gelegt, besonders an Sonn- und Feiertagen. Dies ist umso bemerkenswerter, da sich der Bischofszeller Rat mit theologischen Fragen und der Bitte um Anweisungen und Empfehlungen ausschliesslich an Zürich wandte, wo Zwingli jedoch bereits 1527 die Orgelmusik und den Kirchengesang aus den Gottesdiensten hatte entfernen lassen.⁴⁶ Weiterhin wurde aber vom städtischen Schulmeister erwartet, dass er, wohl wenn der Prädikant bei der Durchführung der Lektur während des Gottesdienstes überlastet war, auch *zu lesen schuldig sei*. Der Abschnitt zur Besoldung in der Bestallung wird eingeleitet mit einer kurzen Angabe zur Wohnung und zu den Unterrichtsräumen: *Erstlich gibt man ime die beuþung mit zweyen stuben*. Als Entlohnung erhielt der Schulmeister jährlich 40 Gulden, dazu von den drei Stiftskaplänen Fritz Zwingger, Jakob Last und Jakob Schalt alle drei Monate einen Gulden, also weitere zwölf Gulden im Jahr. An Naturalien wurden ihm 15 Mütt Korn und 3 Malter Hafer zugestanden, ausserdem erhielt er alle drei Monate von jedem Schüler 2 B Schulgeld. Sowohl ihm als auch dem Rat wurde eine dreimonatige Kündigungsfrist zugestanden.

Die Unterschiede zur Bestallung des Stiftsschulmeisters sind enorm: Die Räumlichkeiten der Schule wurden dem städtischen Lehrer zur Verfügung gestellt, allerdings ohne dass dieser für deren Unterhalt und Instandsetzung aufkommen musste. Statt Einkünften aus verschiedenen Quellen, deren Erhalt er selbst zu organisieren hatte, bekam er ein festes Gehalt, das alle drei Monate ausbezahlt wurde, und mit jährlich 40 Gulden Grundgehalt eine erhebliche Steigerung gegenüber den in den 1530er-Jahren entrichteten 16 Gulden darstellte. Dabei existierte die 1536/37 geteilte Schulmeistergülte weiterhin, allerdings in städtischer Verwaltung und betreut von

einem Pfleger, dessen Abrechnungen zu den Jahren 1538 bis 1544 auch überliefert sind.⁴⁷ Bei den drei Stiftskaplänen, die zu ergänzenden Zahlungen verpflichtet waren, handelt es sich um Personen, die teils identisch mit den im Oktober 1530 angetretenen Helfern des Schulmeisters sind. Demnach handelte es sich wohl um den geldwerten Ersatz für die damals verordneten Helferdienste.⁴⁸ Wie die Erhebung von Schulgeld zeigt, war das 1530 unterbreitete Angebot eines kostenfreien Unterrichts wohl spätestens mit der Halbierung der Gülte 1536/37 nicht mehr durchzuhalten gewesen, wenngleich er in der aktualisierten Bestallung von 1563 immerhin wieder auf die *armen knaben* ausgedehnt wurde.

Nicht recht klar erscheint hingegen, worum es sich konkret bei der dem Schulmeister gestellten *beuþung mit zweyen stuben* handelte. Die Angabe

46 Die Beibehaltung der althergebrachten Tradition in Bischofszell entgegen Zwinglis Massnahmen bedurfte zeitweise wohl auch einer Erläuterung gegenüber den Zürcher Amtskollegen. So etwa geschehen im Februar 1571, als der Bischofszeller Rat schrieb, sie bedürften unter anderem *eines gelerten und ouch nit gar zu jungen schulmeisters, der unser jugent inn leer und einem erberen wandel vorsende [= vorlebe], ouch des kilchengesangs, welcher bie unser kilchen inn grossem werd gehalten, zum teil erfaren*: StAZH A 272, Nr. 169, 17.2.1571. Zu den Zürcher Verhältnissen vgl. allgemein Reimann, Hannes: Die Einführung des Kirchengesangs in der Zürcher Kirche nach der Reformation, Winterthur 1959. Vgl. auch S. 203–205 mit Anm. 65 im Beitrag von Rudolf Gamper.

47 Obwohl ein städtischer Amtsträger, hatte der Pfleger Schwarzthans Gonzenbach seine Abrechnung beim Pfarrer vorzulegen: BÜAB Kirchenamtrechnungsprotokolle 1537–1670, Abrechnungen vom 26.9.1539; ebenso Schwartz Hannsen Gonzenbach als *inziecher der schülgült* vom 15.7.1541 sowie vom 28.5.1543 und 30.3.1545 (zu den Jahren 1543 und 1544).

48 Jakob Last und Jakob Schalt werden bereits 1530 genannt, Fritz Zwingger dürfte Wilhelm Henseler in der Kaplaneipfründe gefolgt sein, vgl. oben S. 313 mit Anm. 21 f. In der späteren Bestallung von 1563 sind diese Zahlungen der Kapläne jedoch ersatzlos weggefallen.

liefert jedoch einen wichtigen Hinweis auf den Umgang mit dem Schulhaus im Rahmen der konfessionellen Spaltung. Erstmals Erwähnung findet das Haus in dem um 1490 verfassten Güterbeschrieb der Schulmeistergütle des Stifts, worin mitgeteilt wird, ein Wiesengrundstück sei *vom ampt komen von deß huß wegen, darin die schül ist*,⁴⁹ das heisst, es wurde veräussert, um den Erwerb des Hauses zu finanzieren, in dem sich aktuell die Schule befand. Gemäss seiner etwa gleichzeitigen Bestallung hatte der Stiftsschulmeister eben dieses Haus zu seiner Wohnung zu machen und für dessen Nutzung und Unterhalt aufzukommen. Die Nutzung wurde durch mehrere Zinse abgegolten, deren Umfang wir aus den von Ulrich Grülich zwischen 1520 und 1534 geführten Einkünfterödeln erfahren, in denen jeweils an letzter Stelle auch ein Ausgabeposten vermerkt ist, der *Census a domo*, also der jährlich zu leistende Zins vom Schulhaus: Es handelt sich um 1 lib d, die an den St.-Agnes-Altar in der Pfarr- und Stiftskirche fielen, 12 B an den Stiftskellerar, 1 lib Pfeffer als Vogteiabgabe an den Bischof von Konstanz und 4 B allgemeine Hofstättensteuer, ab 1522 kamen noch 16 d Wachtgeld hinzu.⁵⁰ Die 12 B an den Kellerar sind hierbei als Wohnungsmiete zu verstehen.⁵¹ Die Pfefferabgabe an den Bischof und der Zins an den Agnesen-Altar sind noch Jahrzehnte später belegt. In einem Zinsverzeichnis der Altarpfründe von 1575/77 ist dabei als Zinsgut *von der alten schül uff dem kilchoff* die Rede.⁵²

Von Bedeutung ist dieser Zins vor allem deshalb, weil er uns dank zweier zugehöriger Vorurkunden über die Geschichte informiert und zumindest teilweise die Lokalisierung des betreffenden Hauses ermöglicht. Demnach wurde dieses im Jahr 1403 errichtet, wofür die Erbauer einen Kredit über 20 lib aufnahmen, verzinst mit besagtem 1 lib, während sonst nur die Vogteiabgabe von 1 lib Pfeffer auf dem Grundstück lastete. Die Identifizierung des Gebäudes als späteres Schulhaus ist über einen Regest der Urkunde von 1403 in einem um 1555/60 hergestellten

Verzeichnis der Besitztitel des Agnesen-Altars möglich, worin zu dem Haus bemerkt wird, dass es *zu unser zyt die schul* sei.⁵³ Auf unbekanntem Weg gelangte der Zins nach 1433 in die Hände des Bischofszeller Agnesen-Altars.⁵⁴ Der Erwerb des Hauses durch das Stift und die spätere Nutzung als Schule dürfte dagegen erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben.

Als 1529 die Stadt die Verwaltung des Stifts an sich zog, betraf dies auch die Schulgütle und ebenso das Schulhaus. Nach 1531 scheint das Stift die Resti-

49 StATG 7'30, 60/7, fol. 158v–160r, darin fol. 158v.

50 StATG 7'30, 13.Sch/1, 2, fol. 3r. Hier und im Rödel zu 1521 (13. Sch/1, 3) wird der Pfefferzins nur als Geldzahlung in Höhe von 7 B angegeben, doch sollte dieser wohl in naturaler Form abgeliefert werden, weshalb ab 1522 beides miteinander verbunden wurde (13.Sch/1, 4, fol. 3v: *1 lib pfeffer that tan VII B*). In den Rödeln der Jahre 1513–1516 (13.Sch/1, 0, 1, 24, 25) ist dieser Ausgabeposten nicht enthalten. Im Februar 1521 war dem Schulmeister in einem Prozess um seine Stellung zur Stadtgemeinde beschieden worden, dass er *von dem huß, darinn ietz die schül ist, oder ob die schül in ain ander huß kam*, die allgemeine Hofstättensteuer und alle drei Monate vier Pfennige Wachtgeld zu zahlen habe, die er ab 1522 auch entrichtete. Vgl. oben Anm. 27.

51 Dieser Mietzins ist auch in der Abrechnung des 1530 gewährten Zuschusses an den Schulmeister greifbar. Vgl. oben Anm. 22.

52 Der Zins wurde zu dieser Zeit allerdings nicht mehr vom Schulmeister, sondern zum 11. November vom Stiftskapitel gezahlt. StATG 7'30, 10.6/8 (Zinsurbar St. Agnes 1575–1577), S. 3 (1575): *Item min heren des capitels geben jerlich auff Martini [...]. Mer gebent sy von der alten schül uff dem kilchoff 1 lib*. Ebenso S. 9 (zu 1576) und S. 13 (zu 1577). Unmittelbar nach der letzten Zahlung am 11. November 1577 muss der Zins abgelöst worden sein, denn nur wenige Tage später setzte das Stift *die schül uff dem kirchhoff*, die explizit als unbelastetes Eigen angesprochen wird, als Pfandgut für ein Kreditgeschäft ein. Vgl. dazu unten S. 326 mit Anm. 68.

53 StATG 7'30, 35.24/2, 25.5.1403; Regest in StATG 7'30, 10.6/1, 0. Zu weiteren Belegen vgl. unten ab S. 325f. mit Anm. 63 und folgende.

tution beider Positionen reklamiert zu haben, während zugleich die mehrheitlich evangelische Bürgerschaft einen eigenen Schulmeister forderte, der aber ebenfalls Unterrichtsräume benötigte. Im Schiedsurteil von 1536 wird dieses Problem nicht direkt angesprochen, sondern erst in dem Nachvertrag von 1537. Neben der oben bereits behandelten Verfügung zur Halbteilung der Besoldung in Höhe von 16 Gulden betrifft eine zweite Bestimmung das Schulhaus, von dem gesagt wird, es bleibe im Besitz des Stifts, solle aber in seinem Wert geschätzt werden, worauf der städtische Schulmeister entsprechend der Summe *sin gepürende antzal der nutzung gevolgen* soll.⁵⁵ Dies lässt sich so interpretieren, dass der Stadtschulmeister nicht etwa die Hälfte des Werts ausbezahlt, sondern eine entsprechende Teilhabe an der Nutzung des Hauses erhalten bzw. abrechnen soll, und zwar orientiert an seinem tatsächlichen Raumbedarf!

In dem zur Dokumentation der Halbteilung erstellten Rödel vom 5. Juni 1537 wird ergänzend dazu erklärt, *das haus gehert den chorherren, ist gewerdet unnd angeschlagen [= geschätzt] worden umb hundert pfund pfennig und haben meine hern, ain rath, iren gepürenden thail über die zins abzogen, an den VIII gld, so si den chorherren geben. Nach gepürt jetz gemellten meinen hern, inen, den chorherren, nach solchem abzûg V gld XI ß d zu geben.*⁵⁶ Die genannten 8 Gulden (gld) sind die Hälfte der Besoldungssumme, die an das Stift abzugeben waren. Diesen Satz reduzierte der Rat aber auf 5 gld und 11 ß,⁵⁷ und zwar durch Anrechnung des «gebührenden Teils», der sich am Umfang der Nutzung des Schulhauses orientierte, auf den Mietzins. Davon ausgehend, dass dieser etwa den üblichen 10 Prozent des Gebäudewerts entsprach, sind das bei 100 Pfund bzw. umgerechnet 50 gld demnach 5 gld, also jeweils 2 gld und 20 ß, die beiden Parteien jährlich an Mieteinnahmen zustanden. Obwohl das Haus an sich also in Stiftsbesitz verblieb, erhielt die Stadt künftig die Hälfte der

Mieteinnahmen, die sie allerdings mit der geschuldeten Summe von jährlich 8 gld verrechnete. Diese Rechnung hat allerdings den Haken, dass sie nicht

54 Im Jahr 1433 wurde der Zins von einem Konstanzer Bürger an den Maria-Magdalenen-Altar des Konstanzer Stifts St. Stephan veräussert: StATG 7'30, 35.24/4, 12.10.1433; Regest in StATG 7'30, 10.6/1, 1, darin Vermerk: *1 lb den. Zins. S. Agnetis. Anno 1433. Ab der schuel 1 lib.* Als eigentlicher Käufer zugunsten des Altars wird der Kaplan Hans von Alterswilen genannt. Ein Johann Altenschwiler ist am 19.7.1437 als Kaplan zu St. Stephan belegt: REC 4, S. 19, Nr. 9955. Bei dem Geschäft trat der Bischofszeller Schulmeister Johannes Äpli als Fürsprech (Rechtsvertreter) des Verkäufers auf. Einen Zusammenhang mit dem wohl erst Jahrzehnte späteren Erwerb des Hauses durch das Stift zur Nutzung als Schulhaus ist jedoch nicht erkennbar. – Auf der Rückseite der Urkunde von 1403 (vgl. oben Anm. 53) ist vermerkt: *ain lb. ß zins hört san...* [wohl: *sant Agnesen*] *ab der schül ze Bischoffzelle. Ewig. Dise drei brief [...] verzinzen. Anno 1403.* Da hier auf drei brief Bezug genommen wird, jedoch nur zwei Urkunden überliefert sind, dürfte die dritte Urkunde, die wohl den Erwerb des Zinses durch die Agnesenpfründe dokumentierte, verloren sein. Der bereits 1434 angestiftete Altar erhielt in den 1480er-Jahren grössere Zustiftungen, womit überhaupt erst ein Kaplan finanziert werden konnte, der 1497 erstmals belegt ist, vgl. Rohner 2003, S. 56 f.

55 Vgl. oben Anm. 24.

56 Vgl. oben Anm. 23. Der Eintrag ist am Ende des Teilrödels mit der Beschreibung des Stiftsanteils (13.Sch/1, 15) enthalten. In der Beschreibung der städtischen Hälfte (13.Sch/1, 26) ist zum Schulhaus ein Verweis auf das Ende des Dokuments enthalten, mit der Angabe *Item das haus, ist hinden gesetzt unnd nit zerthailt*. Weil beide Einträge jeweils am Ende der Teilrödel stehen, wäre es auch denkbar, dass es sich um Nachträge handelt, die nach dem Vertragsabschluss vom 18. Juni hinzugesetzt wurden. So erscheint es merkwürdig, dass im Vertrag (vgl. oben Anm. 24) weder der Schätzwert des Hauses noch der reduzierte Zinssatz genannt werden, obwohl beides angeblich bereits zum 5. Juni vorlag.

57 Die Umrechnung beruht auf dem um 1500 im Raum der Nordostschweiz geltenden Verhältnis von 1 Zürcher Gulden (gld) = 40 Schilling (ß), das Rechnungspfund (lib) galt 20 ß, entsprechend 1 gld = 40 ß = 2 lib. Vgl. dazu den Artikel «Gulden», in: HLS 5, S. 810 f. (D. Schmutz; B. Zäch).

erklärt, womit die Stadt eigentlich das ihr im Vertrag von Juni 1537 zugewiesene Recht auf die Nutzung des Schulhauses bezahlte, schliesslich wurden ihr Anteil an den Mieteinnahmen komplett für den Schuldendienst gegenüber dem Stift aufgebraucht. Eine plausible Lösung könnte darin bestehen, den angegebenen Wert des Schulhauses von 100 lib nur auf den städtischen Halbsatz des Hauses zu beziehen, schliesslich handelt es sich bei dem Rödel um das Dokument eines städtischen Schreibers, den für die Anrechnung des Mietzinses nur die Ausgangslage der Stadt interessieren musste. In diesem Fall wäre der Wert des Hauses 200 lib und der von der Stadt bezogene Mietzins doppelt so hoch gewesen, also 5 gld. Angerechnet auf die Summe von 8 gld sind das dann noch schuldige 3 gld. Da die Stadt aber die Summe von 5 gld und 11 B an das Stift zahlte, dürften in diesem Fall die zusätzlichen 2 gld und 11 B als die tatsächliche Miete für die *gepürende antzal der nutzung* der Räumlichkeiten des Schulhauses durch die Stadt angesehen werden. Die vergleichsweise geringe Summe, etwas weniger als ein Viertel des gesamten Mietzinses, könnte vielleicht damit zusammenhängen, dass dem Stift sämtliche zur Schule gehörigen Wirtschaftsgebäude überlassen wurden, die der Stadtschulmeister nicht benötigte.⁵⁸

Die am Bedarf orientierte Nutzung des Schulhauses durch die Stadt, samt anteilmässiger Abrechnung dieses Bedarfs, erinnert in bemerkenswerter Weise an das Vorgehen in Bezug auf die Pfarrkirche, die 1536 ebenfalls nach tatsächlichem Bedarf bzw. proportionaler Gewichtung der Konfessionen aufgeteilt wurde, wobei in diesem Fall aber wohl kein «Simultan-Schulhaus» im Sinne einer Nutzung der gleichen Räumlichkeiten durch beide Schulmeister entstanden sein wird, aber zumindest ein konfessionell getrennter Schulbetrieb unter einem Dach. Wie es Dokumente der städtischen Rechnungslegung zeigen, scheint diese Konstellation tatsächlich auch verwirklicht worden zu sein.⁵⁹ Es fragt sich allerdings,

ob sich dieser Befund auch in den Quellen zur Lage und baulichen Gestalt des Schulhauses widerspiegelt. Hierzu gilt es zunächst einmal, das Schulhaus innerhalb der Bischofszeller Altstadt topografisch sicher zu lokalisieren.

Sämtliche bisherigen Annahmen zur Lokalisierung der Bischofszeller Schulhäuser gehen auf Albert Knoepflis Arbeit von 1962 zurück.⁶⁰ Sie beruht jedoch auf der falschen Annahme, die Stiftsschule habe nach 1529 aufgehört zu existieren. So hat Knoepfli Belege, die nach 1529 explizit eine Stiftsschule erwähnen, stets nur auf ein ehemaliges Schulgebäude bezogen; dagegen identifiziert er ein anderes Haus mit einer katholischen Stadtschule des 17. Jahrhunderts, die es aber nie gegeben hat, während er die evangelische Stadtschule bald nach 1530 und bis 1672 im Haus des Helfers des Prädikanten (heute Kirchgasse 33) lokalisieren will, weil er fälschlicherweise von einer «Schule des Prädikanten» ausgeht.⁶¹ Wie eine genauere Sichtung der Quellen zeigt, sind Knoepflis Lokalisierungen nicht alle falsch, aber teils fehlerhaft zugeordnet.

Erfreulicherweise enthalten bereits die erwähnten Zinsurkunden von 1403 und 1433 Anstösserbeschreibungen des späteren Stiftsschulhauses. Dem-

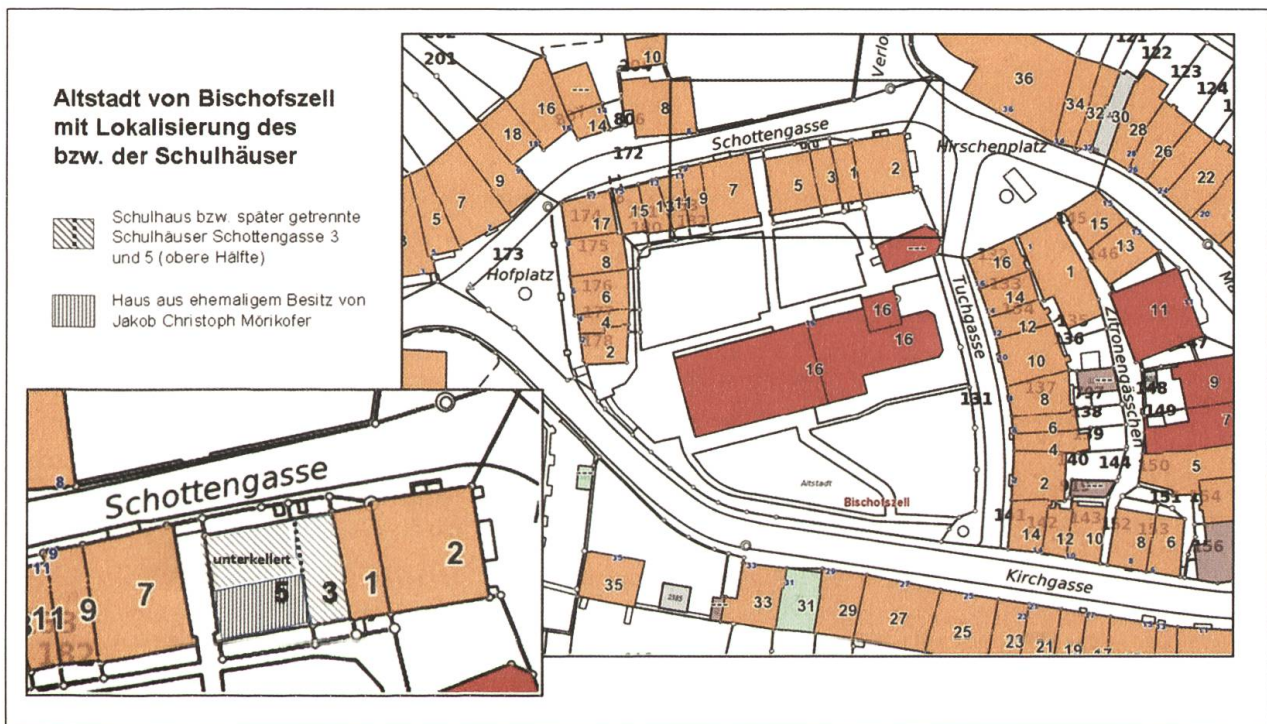
58 Die tatsächliche Entrichtung der Summe von 5 gld und 11 B seitens der Stadt an das Stift ist erstmals 1539 belegt, wobei die Stadt die an sie zu entrichtenden 4 B Hofstättensteuer gleich einbehält. StATG 7'30, 13.Sch/1, 15, 11.11.1539: *Item die statt hatt geben V gld und XI B davon abzogen III B vür die stüre*. In den 1540er-Jahren zahlte der städtische Pfleger der Schulgülte, Schwarz Hans Gonzenbach, die Summe aus: StATG 7'30, 13.Sch/1, 17: *Schwarz Hans geben V gl XI B von der stat wegen* (1542), *Schwarz Hans hant geben von der stat wegen V gl XI B* (1543). Zu Gonzenbach vgl. oben S. 321 mit Anm. 47.

59 Vgl. unten Anm. 56 und 58.

60 Vgl. oben S. 316 mit Anm. 31.

61 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 133, wo er die «geistige Leitung» der Schule den Prädikanten zuspricht; ebenso bereits S. 132 «die Schule des Prädikanten», ohne die seine Lokalisierung gar keinen Sinn ergäbe.

Karte der Altstadt von Bischofszell mit einer Einzeichnung der Lage des (zweigeteilten) Schulhauses.



nach lag dieses zur einen Seite am Kirchhof, zu einer anderen an Konrad Jungs Haus und zur dritten Seite an der *gättry*, womit vermutlich ein Gefängnis oder ähnliches gemeint war, jedenfalls zwischen zwei bebauten Grundstücken und dem Kirchhof.⁶² Danach ist erst wieder in einer Pfandverschreibung von 1565 von einem Haus die Rede, das *unden in der statt zwischen Jacob Märcken des verbers unnd dem alten schülhus glegen, hinden uff den kilchoff unnd voren uff die straß* stiess, womit die Identifizierung eines Hauses in der heutigen Schottengasse nördlich der Pfarrkirche möglich ist; das Pfandobjekt dürfte das heutige Haus Schottengasse 1 gewesen sein, das benachbarte Haus des Färbers stand dort, wo sich heute das Gebäude Hirschenplatz 2 befindet, womit das Anwesen Schottengasse 3 als «das alte Schulhaus» angesehen werden darf. Knoepfli identifiziert dieses Haus wohl korrekt mit dem Stiftsschulhaus, sah darin allerdings wegen dem Attribut «alt» die

ehemalige, vorreformatorische Stiftsschule. Wahrscheinlich bezieht sich «alt» aber schlicht auf das damals bereits fortgeschrittene Alter des Gebäudes. Im Zinsverzeichnis des Agnesen-Altars wird 1575/77 ebenfalls die «alte Schule» genannt, vermutlich, weil das Alter des Gebäudes und des darauf ruhenden Zinses bis ins Jahr 1403 zurückreichen und das Haus bereits seit über 100 Jahren als Schule genutzt wurde. Zudem sind sowohl 1565 als auch zwischen 1575 und 1578 Stiftsschulmeister belegt, die entsprechend auch das Schulhaus bewohnt und genutzt haben werden.⁶³ Es kann sich demnach nicht um ein ehemaliges Schulhaus gehandelt haben.

⁶² Vgl. die Belegangaben oben Anm. 53 f.

⁶³ StATG 7'30, 34.ZII/4c, 18.11.1563 (Schulmeister unbekannt; 7'30 2.1/76, 7.5.1565 (Jakob Scholl). Vgl. weiterhin Prosopografie, Nr. 17 und 18.

Eine weitere Erwähnung stammt von 1571, als der Stiftsamtman Jakob Christoph Mörikofer sein Haus, das *zwischen gedachts stifts unnd der stat schülhüser gelegenn* sei, gegen ein anderes Gebäude eintauschte.⁶⁴ Mörikofers Haus muss sich westlich der Stiftsschule befunden haben, dort in nächster Nähe also irgendwo auch die Stadtschule, beide werden im Plural als *schülhüser* beschrieben. Zur Gestalt der Stadtschule sei an dieser Stelle an die Angabe in der Bestallung von 1543 erinnert, der Schulmeister solle *die behuung mit zweyen stuben* erhalten.⁶⁵ Man darf sich an dieser Stelle fragen, warum in der Bestallung nicht einfach der Begriff «Haus» statt «Behausung» verwendet wurde? Und wozu die Angabe der zwei Stuben? Wenn es sich um ein eigenes Haus handelte, sollte dessen Raumausstattung doch eigentlich keine Rolle spielen. Es drängt sich somit der Verdacht auf, dass besagte «Behausung» eben kein selbständiges Gebäude war, sondern eher nur in einem Hausteil untergebracht war, und dieser Verdacht verstärkt sich noch bei der Analyse der weiteren Belege:

Als das 1571 von Mörikofer abgetauschte Haus drei Jahre später vom Stift verpfändet wurde, lokalisierte man es *ainthalb an unsers gstitfts hus, andernhalben an der Statt Schülhus, samt der Halden dahinder*.⁶⁶ Dass hier nicht mehr vom Schulhaus des Stifts die Rede ist, könnte daran liegen, dass gerade im Jahr 1574 kein Stiftsschulmeister im Amt war, weshalb die Schule als solche nicht in Betrieb war.⁶⁷ Die Verwendung der Begriffe *ainthalb* und *andernhalben* statt «zwischen» könnte bedeuten, dass das verpfändete Haus, das wohl auf dem Areal der heutigen Schottengasse 5 lag, mit einer Hälfte oder Seite an das Stiftsschulhaus, einer anderen Hälfte oder Seite an das Stadtschulhaus stiess. Die zugehörige Halde hinter dem Haus muss sich entweder in Richtung Kirchhof oder im Areal des kurzen Verbindungswegs (Kirchweg) zwischen Kirchhof und Schottengasse befunden haben.

Weitere Informationen liefert eine Urkunde von 1577, in der das Stift von der *schül uff dem kirchhoff* spricht, was dann präzisiert wird zu *unsers stifts bei der hüseren, so man nempt die schül, [...] zwüschent Hannsen Riedtmanns hus unnd dem kirchwäg gelägen, welche fry ledig aigen sind, also das nüzit darab gadt noch gon soll, dann ein pfund pfeffer herren bischoffen inn die vogtei*.⁶⁸ Hier ist interessant, dass für «beide Häuser», die gemeinsam «die Schule» genannt werden, zusammen nur 1 lib Pfeffer an Vogteisteuern anfielen, was darauf hindeutet, dass sie auf einer gemeinsamen Hofstatt gestanden haben müssen, es sich also eher um zwei Haushälften gehandelt haben wird. Problematisch erscheint nur die Lage zum «Kirchweg», denn dann muss «die Schule auf dem Kirchhof» bis an diesen Verbindungsweg gereicht haben. Dies könnte dann der Fall gewesen sein, wenn es sich bei Mörikofers Haus um ein Eckgebäude handelte, das von dem gemeinsamen Schulhaus eingerahmt wurde. Für eine Halbteilung der Gebäude auf dem Anwesen Schottengasse 5 spräche auch, dass dort im Mittelalter nur der nördliche Teil unterkellert war. Nach dendrochronologischen Erhebungen der thurgauischen Denkmalpflege hatten im anliegenden Haus Nr. 3 zudem spätestens um 1565/66 grössere Umbauten stattgefunden, wohl zusammen mit Umbauten auch in Nr. 5, wo ebenfalls Daten zwi-

64 StATG 7'30 6.BMV/10, 2.4.1571.

65 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r, dort ebenfalls zu 1560. Da in einer späteren Bestallung von 1563 bzw. auch 1566 exakt die gleiche Beschreibung der *behuung mit zweyen stuben* verwendet wird, ist davon auszugehen, dass es sich beide Male um die gleiche «Behausung» handelte: ebd., fol. 11v (zu 1563/66).

66 StATG 7'30, 36.26/15, 6.4.1574.

67 Zu den Jahren 1573 und 1574 liegen keine Einkünfterödel vor. Vgl. dagegen StATG 7'30, 13.Sch/1, 21 (1572, 1577), 22 (1575), 23 (1578).

68 StATG 7'30, 36.26/18, 16.11.1577.

schen 1563 und 1566 erhoben wurden.⁶⁹ Vielleicht ist dies der Zeitrahmen, in dem beide Hausteile baulich voneinander getrennt wurden, sodass tatsächlich zwei «Häuser» entstanden, als welche das Schulgebäude zumindest in den 1570er-Jahren wahrgenommen wurde.⁷⁰

Jedenfalls erscheint klar, dass in dem Gebäudeverbund der Anwesen Schottengasse 3 und zumindest Teilen von Schottengasse 5 sowohl die Stiftsschule als auch die evangelische Stadtschule angesiedelt waren, womit die Verwirklichung der im Vertrag von 1537 festgelegten gemeinsamen Nutzung des Schulhauses durch beide konfessionellen Zweige bestätigt wird. Dabei blieb das Haus in Stiftsbesitz, weshalb auch verständlich wird, weshalb nur der Stiftsschulmeister für dessen Unterhalt und Instandsetzung aufkommen musste, während dies von seinem städtischen Kollegen nicht verlangt wurde. Trotz weiterer Auseinandersetzungen um die Schulgülte, auf die hier nicht mehr eingegangen werden kann,⁷¹ blieb es bei dieser gemeinsamen Nutzung bis weit ins 17. Jahrhundert hinein. Wohl erst 1672, infolge einer bereits 1662 angelegten Beteiligung der katholischen Bürgerschaft an der Stiftsschule,⁷² womit die dortigen Schülerzahlen und daher der Raumbedarf deutlich angestiegen sein dürften, zog die evangelische Schule, nun getrennt in eine Ober- und Unterschule, in neue Gebäude am anderen Ende der Schottengasse.⁷³

69 Vgl. die Datenblätter der thurgauischen Denkmalpflege zu den Gebäuden Schottengasse 3 und 5 (nach altem Forschungsstand): http://geo.tg.ch/x_thurgau/denkbank/home/bauwerk_361046.pdf und http://geo.tg.ch/x_thurgau/denkbank/home/bauwerk_361047.pdf (dort auch zur Unterkellerung). 35 Jahre später scheint das Gebäude erneut im Baubestand gefährdet gewesen zu sein. In den neuen Stiftsstatuten von 1602 ist im Bestallungstext der Paragraf zum Schulhaus dahingehend abgeändert, dass der Schulmeister nun explizit Ausbesserungen vornehmen und das Dach erhalten soll: KKA Bischofszell A5/106 St, fol. 21v/22r: *Quarto habitaturum in domo scholae destinata, et sua pecunia sartam, tectam conservaturum et soluturum census, qui ex domo solvi consueverunt.*

70 Ob auch die Aktualisierung des Bestallungstextes für den städtischen Schulmeister im Jahr 1563 mit dieser Trennung zusammenhängt, ist unklar. Der ersatzlose Wegfall gerade der bisherigen Zahlungen der drei Stiftskapläne an den Schulmeister (vgl. oben S. 321 mit Anm. 48) könnte aber mit einer verstärkten Trennung des Schulwesens von Stadt und Stift in Beziehung stehen.

71 Forderungen des Stifts nach Rückerstattung der Schulgülte wurden seit 1567 mehrfach wiederholt: StATG 7'30, 13.Sch/3c, 5.9.1567; StATG 7'30, 16.9/17, 19.6.1585 [nachträgliche Datierung]; BÜAB Papierurkunden II, 77 (1591), darin § 7. 1592 wurde, neben mehreren anderen Streitpunkten, vereinbart, dass mit der geteilten Schulgülte gehandelt werden soll wie 1536 festgelegt: StATG 7'30, 16.9/22, 1.3.1592; ebd., 26.St/17c, 0, 2.3.1592. Vgl. auch StATG 7'30, 16.9/26 zum Streit um die Steuerpflicht des Stifts für das Schulhaus. Die Beleglücke für Schulmeister beider Parteien zwischen den späten 1570er-Jahren und etwa 1598 könnte auf diese anhaltenden Streitigkeiten zurückzuführen sein.

72 StATG 7'12'47, Obervogteiarchiv 4 q, Schulwesen, darin das Konzept einer Vereinbarung über gemeinsame Finanzierung eines Stiftsschulmeisters durch das Stift und die katholische Bürgerschaft auf zehn Jahre, samt Aufgabenbeschreibung des Schulmeisters (*Projectierung eines künfftigen organisten und schulmeisters, den 18. September 1662*).

73 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 133, 314, 323.

Prosopografische Liste der Schulmeister in Bischofszell bis um 1670

B = Bemerkung; Bio = biografische Angaben (Person, Stand, Familie etc.); Jz. = Jahrbuchseinträge; Lit. = Überblicksliteratur zur Person; NI = Notariatsinstrument; Not = Notariat; SM = Belege als Schulmeister; Stift = andere Stiftsämter, Pflögschaften etc.; Stadt = Verhältnis zur Stadt, Bürgerstatus; Uni = Universitätsbesuch; † = als verstorben belegt

I. Stiftsschulmeister

[1] Berthold

SM: 13.10.1276: *Bertholdus doctor scolarium in Episcopalicella* (TUB 3, S. 521–525, Nr. 646, hier S. 523); eventuell identisch mit [3]. – Lit.: Rohner 2003, S. 88.

[2] N. N.

SM: 23.4.1313: *doctor puerorum* (TUB 4, S. 283 f., Nr. 1174).

[3] Berthold

SM: 20.11.1317: *Bertoldus dictus Schulmaister de Episcopalicella* (TUB 4, S. 367–371, Nr. 1241, darin S. 370 f.); eventuell identisch mit [1]. – Lit.: Rohner 2003, S. 88.

[4] Johannes Äpplin

SM: 30.4.1430 (StATG 7'30, 29.Lel/18b, 0); 1.6.1430 (StATG 7'30, 7.JB/3b); 31.7.1430 (StATG 7'30, 32.W/1d); 1.3.1433 (StATG 7'30, 29.Lel/23a); 15.3.1433 (StATG 7'30, 32.W/1f); 12.10.1433 (StATG 7'30, 35.24/4). – **Bio:** Laie; verheiratet: *Adelheid Blaikherin* [Bleicher] *uxor Johannis Äpli Scholasticus*: KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarrödel 1593], zum 7. Oktober; Adelheid wohl Verwandte des Chorherren Heinrich Bleicher: 15.10.1422 (StATG 7'30, 2.1/4); 29.11.1461 (StATG 7'30, 1.2/8); 14.12.1480 (StATG 7'30, 4.5/1); 13.6.1483 (StATG 7'30, 7.JB/1c) als Nachfolger des Frühmessners Hermann Bleicher; vgl. Rohner 2003, S. 106. Vermutlich sein Sohn war Hans Äppli, genannt Schulmeister: 4.6.1481 (BüAB Pergamenturkunde 276); 21.7.1486 (StATG 7'30, 21.SPB/6a); † 21.7.1488 (StATG 7'30,

33.GZ/16; Witwe Anna Hurrler, Söhne Heini und Matthias Äptli von Sitterdorf). – **Jz:** *Johannes Äpli rector Scolarum* (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarrödel 1593], zum 9. August). – **Stift:** amtiert als Kellerar (nicht mehr Schulmeister!) 14.5.1439 (StATG 7'30, 29.Lel/2b). – **Lit.:** Rohner 2003, S. 115.

[5] Johann Sifrid

SM: 16.5.1462: *rector scolarium in Episcopalicella* (Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hrsg. von Manfred Krebs, in: Freiburger Diözesan-Archiv 76 (1956), S. 1–467, darin S. 171, Nr. 1651). – **Bio:** Kleriker. – **Stift:** Chorherr 14.12.1480 (StATG 7'30, 4.5/1); Pleban 13.1.1481 (GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318); 18.8.1481 (StATG 7'30, 2.1/14); 16.12.1486 / 17.4.1487 (StATG 7'30, 11.SS/1). – **Lit.:** Rohner 2003, S. 128.

[6] Johannes Nägelin (Negelin) von Ehingen

SM: 11.1.1478: *rector scolarium in Episcopalicella* (StATG 7'30, 38.30/1 = REC 5, Nr. 15030); 13.1.1481: NI: *Et ego Johannes Negelin de Ehingen rector scolarium ea vice oppida Episcopalicella* (GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318); 18.8.1481: NI: *scolarium rector* (StATG 7'30, 2.1/14); 4.5.1484 (zugleich Pfleger des St.-Agnes-Altars) (StATG 7'30, 10.SA/8); 26.5.1485 (zugleich Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft) (StATG 7'30, 15.8/1); 21.3.1486 (ebenso) (StATG 7'30, 15.Ro/4b); 7.4.1488 (StATG 7'30, 33.GZ/16); 17.11.1488 (zugleich Pfleger des Salve) (StATG 7'30, 15.Ro/2a); 12.11.1498 (StATG 7'30, 2.Ro/3); 19.4.1501 (zugleich Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft) (StATG 7'30, 15.8/4); → Bio; Jz. – **Bio:** Laie; verheiratet; † 24.7.1501 (Testament der Witwe Margaretha Judas/Michel) (KKA Bischofszell A 5, Nr. 67); † 26.10.1501 (StATG 7'30, 35.24/13); 26.7.1507 (Stiftung des Liebfrauenaltars mit Verweis aufs Testament 24.7.1501 (StATG 7'30, 6.BMV/9); Todestag eventuell 3.7.1501 → Jz. – **Jz:** *Johannes Negelin de Ehingen, Scolasticus, et Margaretha Michlin uxoris eius* (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarrödel 1593], zum 3. Juli); † 26.1.1502 (Jahrzeitstiftung der Margarethe Michel für sich und ihren verstorbenen Mann) (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 18). – **Uni:** Universität Freiburg, WS 1463: Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, bearb. von Hermann Mayer, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 25, Nr. 56. – **Not:** öffentlicher Notar kaiserlicher Autorität: 11.1.1478: Bestätigung der Verleihung des Notariats kaiserlicher Autorität (StATG 7'30, 38.30/1 = REC 5, Nr. 15030); 25.11.1480: NI: *publicus notarius* in Konstanz (StATG 7'30, 2.1/11); 14.12.1480: NI: *publicus notarius* (StATG 7'30, 4.5/1); 13.1.1481: NI: *Et ego Jo-*

hannes Negelin de Ehingen rector scholarum ea vice oppida Episcopalis cella, sacra imperiali auctoritate notarius (GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318); 18.8.1481: NI (StATG 7'30, 2.1/14); 2.12.1482: NI (StATG 7'30, 2.1/16); 1.–5.8.1486: NI (Abschrift um 1520/30) (BüAB Papierurkunden II, 23); 6.9.1490: NI: *Unnd ich Johannis Negelin von Ehingen von dem hailigen kaiserlichen gewalt unnd des Stifts zû Bischofzell gschwornen notari* (BüAB Pergamenturkunde 333); um 1490, Anlage des ältesten Kopialbuchs des Stifts mit z. T. notariell (in Kurzform) beglaubigten Urkundenabschriften (StATG 7'30, 60/7).

Notariatssignet:



GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318
(13.1.1481)



BüAB Pergamenturkunde 333
(6.9.1490)

Stift: → SM: 4.5.1484 (Pfleger des St.-Agnes-Altars); 26.5.1485 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); 21.3.1486 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); 17.11.1488 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); 19.4.1501 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); dazu 30.7.1487: Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft (StATG 7'30, 15.8/2). – **Stadt:** 12.11.1498: Bürger zu Bischofzell (StATG 7'30, 2.Ro/3). – **B:** 1478 angeblich Schulmeister in Ehingen (Schuler 1987, S. 315, Nr. 927), dies aber Verwechslung, da 11.1.1478 bereits Schulmeister in Bischofzell → SM. Die Angabe bei Sulzberger, Huldreich Gustav: Ein Beitrag zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Kantons Thurgau 1803, in: TB 22 (1882), S. 10–71, darin S. 13, Nägelin sei zugleich Stadtschreiber und Schreiber des bischöf-

lichen Obervogts gewesen, ist nicht belegbar und beruht wohl auf einer Verwechslung bzw. falschen Lesart (→ SM: 13.1.1481). Ein weiteres NI mit Bezug zu Bischofzell (StATG 7'30, 2.1/22, 14.3.1485) stammt von Johannes Nägelin von Leipheim († nach 1511), Laie des Bistums Augsburg, langjähriger Notar in Konstanz; vgl. zu diesem Schuler 1987, Nr. 928. Möglicherweise auf der Verwechslung mit diesem beruht die in der Forschung weit verbreitete Fehleinschätzung, mehrere spätere Humanisten und Reformatoren (Theodor Bibliander, Ulrich Häger, Ludwig Hätzer, Pelagius Amstein und Ulrich Hugwald), die jedoch alle erst um 1500 geboren wurden, seien bei dem Bischofzeller Schulmeister Nägelin in die Lehre gegangen. Erstmals werden besagte Persönlichkeiten, jedoch ohne Verweis auf Nägelin, als Bischofzeller hervorgehoben in Stumpf, Johannes: Gemeiner loblicher Eydgno-schafft Stetten, Landen und Völckeren Chronick wirdiger Thaaten Beschreybung, Zürich 1546/48, 5. Buch, fol. 93v. Die Zuweisung von Nägelin als Lehrer wahrscheinlich zurückgehend auf Knittel 1929, S. 16, 181 f.; danach Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 132; Volkland 2005, S. 90; Christ-von Wedel, Christine: Theodor Bibliander in seiner Zeit, in: dies. (Hrsg.): Theodor Bibliander (1505–1564). Ein Thurgauer im gelehrten Zürich der Reformationszeit, Zürich 2005, S. 19–60, hier S. 22; Jehle, Frank: Ludwig Hätzer (1500–1529) – der «Ketzer» aus Bischofzell, in: TB 147 (2010), S. 7–125, hier S. 13; vgl. auch Scheiwiler 1916, S. 290, aber ohne Bezug auf Nägelin. – **Lit.:** Rohner 2003, S. 125; Schuler 1987, S. 315, Nr. 927 mit weiteren, teils zweifelhaften Angaben.

[7] Wolfgang Schuch von Füssen [im Schwangau]

SM: 1513, Einkünfterödel der Schulmeisterei: *Ego Wolfgangus Schuch de Fiessen tunc ludimagister* (StATG 7'30, 13.Sch/1, 0); von gleicher Schreiberhand auch 1514 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 24); 1515 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 1); 1516 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 25). – **Bio:** geb. 1493; Kleriker des Bistums Augsburg (zumindest ab 1516); danach Priesterweihe und Diakonat in Augsburg; um 1519 Pleban in der elsässischen Stadt Saint-Hippolyte, Bekenntnis zur Reformation; † 21.6.1525, Hinrichtung in Nancy wegen «Auflehnung» gegen den katholischen Herzog von Lothringen. – **Uni:** Universität Freiburg i. Br., WS 1509/10; Bakkala-reat 1511: *Wolfgangus Schüch de Fiesse d. Augustens. die 29. Novembris [bacc. A. in ang. cin 1511]*, vgl. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, bearb. von Hermann Mayer, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 190, Nr. 12. – **Not:** öffentlicher Notar kaiserlicher Autorität; 12.6.1516: NI: *Et ego Wolfgangus Schuch de Füssen clericus Augustensis diocesis rector scholarum in Episcopocella publico sacra imperiali auctoritate notarius* (KKA Bischofzell A 5.76); 26.8.1516: NI (StATG 7'30, 2.1/45). – **Lit.:**

Reuss, Rudolf: Wolfgang Schuch, ein evangelischer Märtyrer des Elsasses (Schriften des protestantischen liberalen Vereins in Elsass-Lothringen 7), Strassburg 1877, zur Biografie dort S. 4 ff.

Notariatssignet:



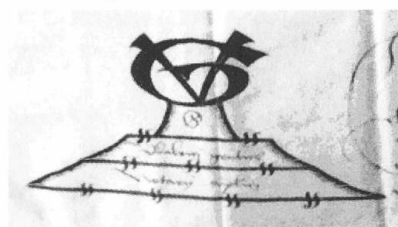
KKA Bischofszell A 5.76 (12.6.1516)

[8] Ulrich Grulich von Brugg

SM: 1520, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch/1, 2), Schreiberhand Grulich, ebenso alle folgenden Rödel: 1521 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 3); 1522 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 4); 1523 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 5); 1524 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 6); 1525 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 7); 1526 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 8); 1527 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 9); 1528 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 10); 1529 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 11); 1530 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 12); 1531 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 13); 1534 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 14); 8.3.1532: NI: *Ego Udalricus Grulich scholarum rector in Episcopalscella Constan. diocesis publicus apostolica auctoritate notarius* (StATG 7'30, 4.Pr/11f). 1529–1531 evangelischer Stifftsschulmeister; agiert bis 1536 vermutlich als evangelischer Stadtschulmeister, obwohl noch in Diensten des Stiffts; wohl im September 1536 noch im Amt → Schiedsurteil 26.9.1536 (StATG 7'12'0/A2) mit Bezug auf den seit der «Empörung» (= Einführung der Reformation 1529) amtierenden, aber wegen Krankheit seine Stelle nicht versehenden Schulmeister (= Grulich); vgl. oben S. 315. – **Bio:** vermutlich verheiratet; wahrscheinlich seit 1521/22 Bürger von Bischofszell (15.2.1521: Schlichtung im Streit um u. a. rechtlichen und fiskalischen Status eines verheirateten Stifftsschulmeisters gegenüber der Stadt [BüAB Pergamenturkunde 527; KKA Bischofszell A 5.75; Einkünfterödel 1520–1522 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 2, 3, 4)]; vgl. oben S. 311. Zuvor ca. 1510–1516 Stadtschreiber und Schulmeister in Brugg; vgl. Banholzer, Max: Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. Gestalt und Wandlung einer schweizerischen Kleinstadt (Argovia, Bd. 73), Aarau 1961, S. 157. – **Not:** öffentlicher Notar von päpstlicher Autorität; 1519–1527: Fragment einer Notariatsmanuale Grulich (StATG 7'30, 40.2/1, 0); 3.10.1528: notarielle Bestätigung der Stiftung des

Liebfrauenaltar 1507 (StATG 7'30, 6.BMV/9); 8.3.1532: NI: *Ego Udalricus Grulich scholarum rector in Episcopalscella Constan. Diocesis publicus apostolica auctoritate notarius* (StATG 7'30, 4.Pr/11f); um 1520/30: undatierte, notariell beglaubigte Kopie eines NI von Johannes Nägelin von 1.–5.8.1486 (BüAB Papierurkunden II, 23). – **Stadt:** → Bio: 15.2.1521.

Notariatssignet:



StATG 7'30, 4.Pr/11f (8.3.1532)

[9] N. N.

SM: 1539/40, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch/1, 16); 1541–1543 (StATG 7'30, 13. Sch/1, 17), beide von gleicher unbekannter Schreiberhand.

[10] Kaspar Schwarzach(er)

SM: 15.2.1552 (StATG 7'30, 4.Pr/14, 1); 25.9.1553 (StATG 7'30, 3.27/2, 3); 2.1.1554 (StATG 7'30, 2.1/74); 3.1.1554 (StATG 7'30, 2.1/75); 4.4.1557 (StATG 7'30, 2.1/77). – **Bio:** wohl verheiratet; Sohn Jakob (von Messkirch), Pfarrer zu Arbon, wird 3.1.1554 aufgrund «der Fürbitte und der guten geistlichen Dienste» seines Vaters, des Schulmeisters Kaspar Schwarzach(er), als Anwärter auf eine Chorherrenpfründe aufgenommen (StATG 7'30, 2.1/73 und 75), erhält die Pfründe 7.5.1565 (StATG 7'30, 2.1/75 und 76); lebt 14.11.1579 (StATG 7'30, 22.31/1, 1); † 10.10.1586 (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarrödel 1593], zum 10.10.1586): *obiit dominus Jacobus Schwartzach de Meßkirch, Anno 1586, canonicus huius ecclesiae*. Vater (Hans) Kaspar war seit spätestens 1538 Stiftsamman: 4.11.1538 (StATG 7'30, 21.SPB/6c); 12.11.1538 (StATG 7'30, 9.SM/12); 21.10.1539 (StATG 7'30, 35.24/24); 19.6.1540 (StATG 7'30, 15.Ro/10); 14.12.1540 (StATG 7'30, 35.24/25); 7.11.1541 (StATG 7'30, 10.6/1, 37); 10.11.1541 (StATG 7'30, 35.24/38); 14.11.1543 (StATG 7'30, 29.Lel/11e); 25.1.1546 (StATG 7'30, 7.JB/8); 27.1.1547 (StATG 7'30, 35.24/41); 2.2.1548 (StATG 7'30, 9.6/5); 24.5.1552 (StATG 7'30, 33.GZF/17); 21.6.1554

(StATG 7'30, 35.24/42); 5.7.1559 (StATG 7'30, 21.SPB/6d); teils entgegen der unzuverlässigen Liste bei Geiger 1958, S. 62. – **Uni**: Universität Freiburg i. Br., SS 1548; vgl. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, bearb. von Hermann Mayer, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 269, Nr. 40. – **Stift**: 4.4.1557: (mit dem Mesmer) als unparteiisch vereidigter Helfer bei der Wahl des Kustoden (StATG 7'30, 2.1/77). – **Lit.**: Geiger 1958, S. 62 (zu 1554).

[–] Johannes Wunsch von Nürtingen → **[41]**

SM: vor 1563.1.12; Beleg → [41]

[11] N. N. (Jakob Scholl?)

SM: Amtsantritt zwischen bald vor 12.1.1563 und 18.11.1563; 18.11.1563: Prozess vor dem Landvogt um die verweigerte Zahlung des Zehnten für das Gut Freiherren an das Stift, darin Verweis des Propstes auf vor kurzem erfolgte Annahme eines Schulmeisters zur Betreuung (*versächung*) der Kirche (zum Gesang) und zur Unterweisung der Jugend, wofür ihm die Nutzung *der schul rent, zins, gült unnd zächenden* zu Freiherren überlassen worden war (StATG 7'30, 34.ZII/4c).

[12] Jakob Scholl

SM: 7.5.1565 (StATG 7'30, 2.1/76).

[13] Melchior Knabe von Allensbach

SM: 10.5.1566 (StATG 7'30, 2.1/79).

[14] Jakob Ryss (Riesen, Rissen)

SM: 1568, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13.Sch/1, 18); 1569 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 19); 1570 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 20).

[15] Jakob Fischer

SM: 1570; nach Angabe bei Sulzberger 1882, S. 21 Anm. 13; Geiger 1958, S. 62; kein Quellenbeleg bekannt. – **Bio**: Mögli-

cherweise identisch mit dem gleichnamigen Kantor des St.-Marien-Stifts in Trier(-Pfalzel) (1586 an Universität Trier zum Dr. theol. promoviert, 1592–1608 Kanoniker, † 30.3.1608); vgl. Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 10 (Germania Sacra NF 43). Das St.-Marien-Stift in (Trier-)Pfalzel, S. 348.

[16] Simon Reutinger von Hiltzingen (?)

SM: 1572, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch 1, 21), ohne Namensnennung; Name bei Sulzberger 1882, S. 25 als angeblich evangelischer Schulmeister genannt, Wahl 1571 «obschon er der lateinischen Sprache nicht so mächtig war, wie man es wünschte» (ohne Angabe des Quellenbelegs). – **Bio**: Simon Reutinger von Hiltzingen, Pfarrer in Gerolding (Österreich), veröffentlichte 1583 eine als Schmähung gedachte Parodie auf Luthers Kirchenlied Psalm 12 (1524); vgl. Ein New Liedt von Martin Luther, dem trewlosen Augustiner Mönch, wie er das Wort Gottes verfelscht had ..., in: Historische Volkslieder aus dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert [...], hrsg. von Philipp Max Körner, Stuttgart 1840, S. 259 f.; vermutlich identisch mit dem 23.7.1587 durch Markgraf Philipp von Baden auf die St.-Nikolaus-Frühmessenpfünde des Stifts Baden präsentierten Priester Simon Reutinger (GLA Karlsruhe 37, Nr. 486); 11.11.1589: Vikar des Stifts zu Baden, Kaplan am St.-Georg-Altar (Die Urkunden des Kollegiatstifts Baden[-Baden] im Erzbischöflichen Archiv Freiburg, in: FDA 177 [1997], S. 59, Nr. 97).

[17] N. N.

SM: 1575, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch 1, 22), von anderer Schreiberhand als Rödel von 1572, vgl. oben [16].

[18] N. N.

SM: 1577, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch 1, 21, Fragment zusammengebunden mit Rödel 1572); 1578 (StATG 7'30, 13.Sch 1, 23), von anderer Schreiberhand als Rödel von 1572 und 1575, vgl. oben [16] und [17].

Zwischen 1578 und 1598 Beleglücke von 20 Jahren!

[19] Georg Andreichen

SM: 1598–1606; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (nach Stiftsprotokollen?).

[20] Andreas Scarellus von Wolfsberg (= Andreas Schorl?)

SM: 26.1.1607 (StATG 7'30, 36.26/43, 54); 28.7.1607, Bekenntnis des Andreas Scarellus, ehemaliger Stiftsschulmeister, zu einer Geldschuld gegenüber dem Stift (StATG 7'30, 40.2/4, 1). – **Bio:** möglicherweise identisch mit Andreas Schorl (StATG 7'30, 60/10, S. 428 [1607]). Herkunft vermutlich Wolfsberg, Ortsteil von Pfaffenhofen an der Ilm (nördlich von München); wahrscheinlich identisch mit einem 1608 belegten *Capelldiener* (Bassist) gleichen Namens in München, <http://www.bmlo.lmu.de/s0144> (Bayerisches Musiker Lexikon Online; Eintrag basiert auf Karteikarte einer älteren Sammlung ohne Quellenangabe).

[21] Michael Bilgeri [Peregrinus] von Bregenz

SM: 9.8.1607: *ludimoderator* (StATG 7'30, 2.1/96).

[22] Johann Baumgarter (?)

SM: 7.5.1609: Empfehlung Baumgarters auf derzeit vakante Stelle eines Schulmeisters und Organisten (StATG 7'30, 13.6/2); es ist jedoch nicht bekannt, ob Baumgarter die Stelle tatsächlich erhielt. – **B:** erste Erwähnung der Tätigkeitserweiterung des Schulmeisters auch als Organist.

[23] Johann Heckler

SM: 1610: Bestallung und Revers des Schulmeisters, als er zu einem Schulmeister und Organisten angenommen wurde (StATG 7'30, 13.Sch/4, Orig. fehlt); 10.1.1612 (StATG 7'30, 2.1/102).

[24] Sebastian Hackenzaun von Laneburg

SM: 10.10.1625 (StATG 7'30, 13.Sch/10); BüAB Spitalamtsrechnungen, zu 1626: *Uf dato Herrn Sebastian Hackenzun schuelmeister von der Obinen drey knaben fronfasten gelt uf faßnacht fronfasten verfallen z[e]lt 7 s 6 d.* – **Bio:** Herkunftsort unsicher, eventuell Laneburg in Mittelhessen, oder Lenzburg?

[25] Martin Hübsch(er)

SM: 1628–1630; vgl. Geiger 1958, S. 62; wurde 1630 wegen Vernachlässigung seiner Pflichten entlassen, vgl. ebd., S. 80 Anm. 272 (dort fehlerhaft 1603 statt 5.7.1630, aus Stiftsprotokollen).

[26] Georg Hornbein vom Stain im Allgäu

SM: 1630–1636; vgl. Geiger 1958, S. 62; erhält 1634 Verwarnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, vgl. ebd., S. 80 Anm. 272 (aus Stiftsprotokollen).

[27] Michael Baley (Boley)

SM: 1636–1639; vgl. Geiger 1958, S. 62; 31.3.1637 (StATG 7'30, 2.1/127 und 131).

[28] Michael Benn (?)

SM: 1640(–1651); nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen), jedoch ist zumindest 1646–1648 ein Stiftsschulmeister namens Keller belegt, → [29].

[29] Keller

SM: 9.11.1646 / 1648.3.1 (StATG 7'30, 16.8/4).

[30] Jakob Benz von Rorschach

SM: 1651–1653; nur in Liste Geiger 1958, S. 62; erhielt 1652/53 Verwarnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, vgl. ebd., S. 80, Anm. 272 (nach Stiftsprotokollen).

[31] Johann Benedikt Wenger

SM: 1654–1658; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen).

[32] Georg Schiffmann

SM: 1658–1659; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen).

[33] Andreas Schwarz

SM: 1659–1660; nur in Liste Geiger 1958, S. 62; erhielt 1659 Verwarnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, vgl. ebd., S. 80, Anm. 272 (nach Stiftsprotokollen).

[34] Johann Georg Schmid

SM: 1662–1678; gemäss Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen); Zeuge eines undatierten Vidimus einer Urkunde von 1636, dort als Organist bezeichnet (StATG 7'30, 2.1/130); 30.3.1678: Entlassung wegen Blasphemie und Hexerei (StATG 7'30, 13.6/3).

II. Evangelische Stadtschulmeister

[–] Ulrich Grülich von Brugg → [8]

vermutlich um **1532–1536** als städtischer Schulmeister aktiv, vgl. oben S. 330.

[35] Johannes Gumprecht

SM: 22.1.1538: Schreiben des Bischofszeller Rats an Zürich betreffend Annahme des *Hanns N.*, ehemals *predicant zu Raffz* (= Hans Gumprecht) als Schulmeister, auf Empfehlung des *wolgelernten Theodor Buchmann und anderen lieben herrn und guten freunden*, an die der Rat die Bitte herangetragen hatte, *unns umb ainen tugentlichen, geschickten gesellen zu verhelffen, der unnser Iugent in evangelischer Zucht und Christenlicher Liebe aufferziehe*; Bitte um Freigabe durch Zürich (StAZH A 272, Nr. 166; Sulzberger 1882, S. 21); Schulmeister eventuell bis 1542 (danach Pfarrer in Dietikon-Urdorf)? – **Bio:** zuvor Pfarrer in Rafz ZH, dort 1537 wegen Trunkenheit und Mutwillen beurlaubt, ab 1542 Pfarrer in Dietikon-Urdorf, 1544 in Flaach, 1551 Absetzung, † nach 1553; vgl. Bullinger, Heinrich: Werke, Abt. 2: Briefwechsel, Bd. 4: Die Briefe des Jahres 1534, hrsg. von Fritz Büsser, Zürich 1989, S. 169 f., Nr. 372 mit Anm. 3; S. 170 f., Nr. 373.

[36] Konrad Hofherr (Hofer/Curio) von Ulm

SM: 12.9.1542, Anstellung als Schulmeister (*scholasticus*) in Bischofszell; vgl. Brief des Ambrosius Blarer an Johannes Zwick (9.9.1542): Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blarer: 1509–1567, bearb. von Traugott Schiess, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1908–1912, hier Bd. 2, Nr. 963; Nr. 964 (Zwick an Blarer; 12.9.1542), ebenso Nr. 966; Köhler, Walter: b) Zur Korrespondenz des Ambrosius Blarer, in: Zwingliana 6/1 (1934), S. 54–57; 16.5.1543, Bestallungsvertrag mit Konrad Hofherr (BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668 [unpaginiert, eigene Zählung], fol. 12r); im Amt vermutlich bis Anfang 1545; vgl. eigene Aussage im September 1544 gegenüber Martin Frecht von Ulm, er sei den Bischofszellern noch ein Jahr verpflichtet; Briefwechsel Blarer (wie oben), Nr. 1117 (Frecht an Blarer, 8.9.1544), Bemühen um vorzeitige Freigabe, dies wohl bis Ende 1544 erfolgt; ebd., Nr. 1166 (Blarer an Heinrich Bullinger, 17.2.1545) mit Empfehlung und biografischen Angaben zu Hofherrs Stellung in Bischofszell; ebd., Nr. 1193 (Blarer an Bullinger, 3.7.1545), erneute Empfehlung Hofherrs, der jüngst von Bischofszell, wo er Lehrer war, zum Studium nach Zürich übersiedelt sei; will 1544 wohl weg, weil er, zumal als verheirateter Mann (mit Kindern), die Entlohnung zu kärglich findet; vgl. Köhler (wie oben), S. 54: Brief Blarer an Bürgermeister Georg Besse- rer von Ulm, 27.8.1544, mit weiteren Details. – **Uni:** vier Jahre theologisches Studium in Strassburg mit Unterstützung des Ulmer Rats; anschliessend für zwei Jahre an der Universität Tübingen, ab SS 1541: *Conradus Hofer, Ulmensis* (zum 4. Mai); vgl. Die Matrikeln der Universität Tübingen 1477–1817, Bd. 1: Die Matrikeln der Universität Tübingen, hrsg. von Heinrich Hermelink, Stuttgart 1906, S. 305, Nr. 3; Köhler (wie oben), S. 56 f. – **Bio:** verheiratet mit einer Bischofszellerin; vgl. Briefwechsel Blarer (wie oben), Nr. 1354 (Blarer an Bullinger, 6.10.1546), Nr. 1379 (Blarer an Bullinger, 16.12.1546) mit Verweis auf Hofherrs Schwager Fridli in Bischofszell; vgl. auch Köhler (wie oben), S. 54 f. Nach Aufgabe der Schulmeisterstelle Umzug nach Zürich zur Fortsetzung des Studiums; 1547/48 Aufenthalt in Bern; 1549 Pfarrer in Grindelwald; 1557 bis mindestens 1564 Pfarrer in Nidau; † 1585 als Pfarrer in Mettau; vgl. Köhler (wie oben), S. 57. – **Lit.:** Köhler, Walter: b) Zur Korrespondenz des Ambrosius Blarer, in: Zwingliana 6/1 (1934), S. 54–57.

[37] Urban Wyss

SM: möglicherweise im Amt um 1546/47 (→ Bio), Amtsaufgabe vor 1548: 14.1.1548, Urfehde eines Bischofszeller Bürgers, der von dem im Wegzug begriffenen Wyss, *Schulmeister* allhie gewesen, Druckereimaterial gestohlen hatte (BüAB Pergamenturkunde 638); kein Vermerk zur Bestallung von Wyss in BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11r/12v. – **Bio:** Bis kurz vor 1545 Schulmeister in Stein am Rhein; nach Anfrage auf eine Stelle in Zürich für höhere Aufgaben als zu jung und unerfahren befunden; erhält im Dezember 1545 vom Zürcher Rat ein 1 Pfund-Wochenstipendium fürs Jahr 1546; während oder danach wohl Schulmeister in Bischofszell; danach bis 1549 in Zürich, ab 1550/51 in Bern, † 1561; bekannt als Schreibe-künstler und Holzschneider. Der Bischofszeller Schulmeister Urban Wyss ist nicht zu verwechseln mit einem ab 1520 belegten gleichnamigen Leutpriester in Fislibach; zu diesem vgl. Moser, Christian: Wyss, Urban, in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 621. – **Werk** (Auswahl): Von mancherley Geschriefften ein zierlich nützw Fundament Büchle: Yede besonder mit irer eigentlichen Punctur, Büchstaben unnd Alphabet zů underwysung mengcklichem, Innsonders aller blüenden Jugendt zů nutzlicher dienstbarkeit / Durch Urbanum Wyss, diser Zyt Schulmeister zu Bischofzell geordnet unnd ussgangen, 1. Auflage, (vermutlich Zürich: Christoph Froschauer); undatiert (um 1547); 2. Auflage (mit verändertem Titel: [...] Durch Urbanum Wyss, diser Zyt Sesshafft zů Zürich, [...]), Zürich: Christoph Froschauer; undatiert (um 1550) (Digitalisat online: URL: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-15703>); Libellus valde doctus, elegans, & utilis, multa & varia scribendarum literarum genera complectens, Zürich 1549 (Digitalisat online: URL: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-5214>); Ein schön Cantzleysch Tittelbuch inn reden und schreybenn nach Rettorischer ardt [...], (Bern) 1553 (Digitalisat online: URL: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-911>). – **Lit.:** Fluri, Adolf: Urban Wyss, in: Schweizerisches Künstler-Lexikon, Bd. 3, hrsg. von Carl Brun, Frauenfeld 1913, S. 541 f.; Lindt, Johann: Beitrag zur Forschung über Urban Wyss, in: Berner Einbände, Buchbinder und Buchdrucker. Beiträge zur Buchkunde 15. bis 19. Jahrhundert (Bibliothek des schweizerischen Gutenbergmuseums 33), Bern 1969, S. 106–112; Bächtold, Hans Ulrich: «Ein fine hand zuo schriben.» Glanz und Elend im Leben des Schönschreibers Israel Stäheli, gestorben 1596, in: ders. (Hrsg.), Von Cyprian zur Walzenprägung. Streiflichter auf Zürcher Geist und Kultur der Bullingerzeit, Prof. Dr. Rudolf Schnyder zum 70. Geburtstag (Studien und Texte zur Bullingerzeit, Bd. 2), Zug 2001, S. 115–143, darin S. 117 f.

[38] N. N.

SM: im Amt bis 19.12.1552; auf diesen Tag datiert ein Schreiben des Bischofszeller Rats an Zürich betreffend Annahme Jakob Kellers → [39] zum Schulmeister, mit Bericht, dass ihr bisheriger Schulmeister (nach längeren vorhergehenden Konflikten?) erst heute um Beurlaubung gebeten habe (*um hüt dato [...] unser schulmaister erst uns umb urlob angesucht*) (StAZH A 272, Nr. 167).

[39] Jakob Keller

SM: nach 19.12.1552; vgl. Beleg → [38]. – **Bio:** Sohn des Fridolin Keller, Pfarrer zu Rümlang (StAZH A 272, Nr. 167).

[40] Johann Wagner von Simmerberg (im Allgäu)

SM: 16.5.1560, Nachtrag zur Bestallung des Konrad Hofherr von 1543 → [36]: *Item uff die fronfasten in der vasten Anno [15]60 haben mine herren zů dem schülmeister angenommen Johannsen Wagner von Simmerberg, und ime by dieser bestallung pliben lassen* (BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r)

[41] Johannes Wünsch von Nürtingen

SM: 12.1.1563, Bestallung des *hern Johans Wünschen von Nörtin-gen* (*so vormals ain mess schülmaister* [= katholischer Stiftsschulmeister!] *gewesen*) *zů irem schülmaister* (BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11v); 2.11.1565: *Nota: der schülmeister Johannes Wünsch ist minen herren schuldig pliben, so man ime nach und nach glihen – XXXXV gl [...]*; (BüAB Kirchenamtrechnungsprotokolle 1537–1670, unpaginiert, zu 2.11.1565. – Vor 12.1.1563 katholischer Stiftsschulmeister! – **Bio:** vermutlich Kleriker, da Anrede *her* bei anderen Bestallungstexten und Erwähnungen von Schulmeistern sonst nicht belegt ist.

[42] Bernhard [von] Reinach (von Basel)

SM: 16.10.1566, Nachtrag zur Bestallung des Johannes Wünsch von 1563 → [41]: *Mittwoch Sant Gallen tag Anno [15]66 habende mine herren die räth uff obgeschribne bestallung zů irem schülmeister angenommen: Bernhart von Rinach* (BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11v);

Amtsaufgabe wohl 1567 → Bio. – **Bio**: anschliessend 1567–1597 evangelischer Pfarrer in Sitterdorf-Zihlschlacht; vgl. Sulzberger 1863, S. 166; 1597 Pfarrer in Bretzweil (bei Basel); vgl. Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, XVI. Stück: Von Ramstein, Bretzweil, Regotzweil und Lauweil, Basel [Emanuel Thumeysen] 1756, S. 1858; lebt noch 19.3.1602, gestorben 8.11.1606 im Alter von 75 Jahren (demnach geboren um 1539), begraben zu Bretzweil; vgl. Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 3, bearb. von Julius Kindler von Knobloch, Heidelberg 1919, S. 426

[43] N. N.

SM: im Amt bis Ende Januar oder Februar 1571; im Januar 1571 zusammen mit dem evangelischen Prädikanten Johann Allensbacher und dessen Helfer wegen Hetze gegen Altgläubige und den Versuch, die Gefangennahme des konvertierten Chorherrn Georg Holl zu verhindern, angeklagt und seiner Stellung enthoben (StAZH A 272, Nr. 8 [3.1.1571], Nr. 10 [5.1.], Nr. 6 [13.1.], Nr. 4 [22.1.]); 25.1.1571, dringende Empfehlung des Zürcher Rats an Bischofszell, sie sollten unter anderem den *Schulmeister*, [seiner] *geführten weßens halber, angentz urlouben unnd uß üwer statt verweysen* (StAZH A 272, Nr. 168). – **Bio**: stammte nicht aus der Eidgenossenschaft, vermutlich aus Schwaben; vgl. 13.1.1571, Schreiben der Tagsatzung zu Baden an Bischofszell, mit Aufforderung zu Vorgehen gegen den Helfer des Prädikanten und den Schulmeister, *so beid frömbde ußlandische personen sind* (StAZH A 272, Nr. 6).

[44] Jakob Langhans (von Basel)

SM: vermutlich nach 1572; erwähnt bei Knittel 1946, S. 74 als Nachfolger des im Februar 1571 abgesetzten unbekannten Schulmeisters; → Bio. – **Bio**: ehemals Prädikant in Birwinken (Gd. Weinfelden TG), dort im Amt bis 1572, Teilnehmer einer Synode 1572 in St. Gallen; vgl. Knittel 1946, S. 51.

Zwischen 1573 und 1599 Beleglücke von über 25 Jahren!

[45] Balthasar Henseler (von Bischofszell)

SM: 1600; BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437: *Bartholome Henseler, removt*; vermutlich identisch mit Balthasar Henseler (evtl. Verlesung der Namens Kürzung *Barth.* statt korrekt *Balth.* in unbekannter Quelle); 1606–1621 bei Geiger 1958,

S. 62 als Stifftsschulmeister genannt, in gleichem Zeitraum aber mehrere andere Stifftsschulmeister belegt → [20]–[24]; 16.5.1607, in: BÜAB Ratsprotokolle 1606–1623: *Hr Balthaß Henseler schuolmeister stelt zu kuondschafft* [...]. – **Uni**: Universität Basel, WS 1574/75; vgl. Die Matrikel der Universität Basel, hrsg. von Hans Georg Wackernagel, Bd. 1: 1460–1529, Basel 1951, S. 229: Balthasar Hensler aus *Episcopolita*.

[46] Jonas Gessner von Zürich

SM: 1621–1628; BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437; bei Geiger 1958, S. 62, als Stifftsschulmeister angezeigt.

[47] Josua Schüter

SM: 1632; BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437.

[48] Daniel Keyser

SM: 1636; BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437.

[49] Hans Rudolf Schmidt (von Zürich)

SM: amtiert wohl ab etwa 1640; unmittelbar belegt erst 15.2.1650: *Hannß Ruodolf Schmidten von Zürich, derzeit Schuolmeister alhie*; ebenso zu 18.5.1650 und 2.7.1650 (jeweils in BÜAB Ratsprotokolle 1647–1665); zum Jahr 1652: dem Schulmeister *Schmidten von Hannß Ulrich Schlatern fronfastengelt unnd umb dinten lut zedels 1 B 6 d*; zum Jahr 1653 *dem schulmeister Schmid für Hans Ulrich Schlater fronfastengeld und tinte* (BÜAB Spitalamtsrechnungen); 1657 Beschwerden über seine Amtsführung: 25.6.1657, Schreiben des Rats von Bischofszell an Zürich, darin Mitteilung Schmidt sei seit 14 oder 15 Jahren im Amt (= Amtsantritt um 1642/43) (StAZH A 272, Nr. 181); 22.5.1665 (BÜAB Ratsprotokolle 1647–1665); 1667 gibt er wegen «Schwermut» und manischen Anfällen sein Amt auf und will ins Spital nach Zürich (StAZH A 272, Nr. 282 [12.3.1667]; Nr. 186 [17.3.], darin Angabe, Schmidt sei seit 29 Jahren Schulmeister [= Amtsantritt um 1637/38]; Nr. 187 [22.3.1667]; Nr. 188 [1667], Memoriale: skizzenhafte Aufstellung der krankheitsbedingten «Verfehlungen» Schmidts, u. a. Trunkenheit; Mitteilung, dass Eltern sich weigern, ihm ihre Kinder zu schicken; Nr. 189, 190 [24.3.1667], Absetzung Schmidts); vgl. auch BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 438, dort ab 1650.

[50] Salomon Gaillard (von Zürich)

SM: Amtsantritt bald nach 25.4.1667, Bericht Gaillards an den Zürcher Rat über seine Ankunft und Aufnahme in Bischofszell (StAZH A 272, Nr. 191); vgl. auch BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 438 zum Jahr 1672. – **Bio:** geboren 1646; Vater gebürtig aus Genf, zog mit Familie nach Zürich um; 1666 in Zürich zum Theologen promoviert; 1670 zum Pfarrer ordiniert, 1675 Pfarrer in Langenrickenbach; 1695 als Notar belegt; † 1699; vgl. Sulzberger 1863, S. 77. – **Werk:** *Ethicae Christianae disputatio secunda, de affectibus, eorumque hēgemonia seu recto regimine / quam auspiciis Dei ter optimi maximi, praeside ... loh. Henr. Heideggero ..., pro modulo gratiae divinae defendet Solomon Gaillardus ..., ad diem Octobris, loco, horisque solitis*, Diss. Zürich 1666; (Digitalisat online: URL: <http://www.e-rara.ch/zuz/content/titleinfo/4176944>).

.....